

# Rechts-Kalender.

## Advokaten (Doktoren der Rechte.)

### Niederösterreichische Advokaten-Kammer in Wien.

(I. Rotenturmstraße 13.)

#### Ausschuß.

Präsident: Feistmantel Karl v.  
Stellvertreter: Mahr W., Fröb. v.;  
Strosch Emanuel.

#### Kammer-Mitglieder.

a) Im Sprengel des Landesgerichtes Wien.

Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien: 1)

- Abel Paul, I. Rosenburgenstraße 8.
- Adler Adolf, I. Graben 12.
- Adler Alfred, I. Josefingasse 5.
- Adler Ernest sen., I. Josefingasse 5.
- Adler Ernest jun., I. Giselstraße 1.
- Adler Hans, I. Freitung 7.
- Adler Julius, I. Rärntnerstraße 5.
- Adler Max, XXI. Diermangasse 2.
- Adler Sigmund, I. Jordangasse 9.
- Alberhand Isaaß, I. Werderthorgasse 15.
- Alberhand Sigmund, III. Hauptstr. 18.
- Alt Josef, I. Jordangasse 9.
- Altman Adolf, I. Wipplingerstraße 20.
- Altman Heinrich, V. Margaretenpl. 4.
- Altisch Ignaz, I. Schottenring 31.
- Altisch Jakob, I. Wieselgasse 11.
- Altisch Julius, I. Hoher Markt 4.
- Anschütz Josef, I. Wiberstraße 22.
- Anton Gustav, I. Wipplingerstr. 24/26.
- Arnold Max, I. Fichtegasse 2.
- Arnheim Eman., I. Wollzeile 12.
- Aischer Karl, I. Rudolfstraße 2.
- Aischer Moriz, I. Schottenbastei 16.
- Auerbach Josef, III. Hauptstraße 14.
- Aufriedrich Jbendn, I. Habsburgerg. 5.
- Arnold Martin, I. Fichtegasse 2 a.
- Bach Alfred, I. Wallfischgasse 11.
- Bachrach Adolf, Reg.-R., I. Rosenburgenstr. 8.
- Bachrach Albert, I. Stubenring 14.
- Bachrach Daniel, I. Rosenburgenstr. 8.
- Bäd Adolf, I. Pestalozziggasse 3.
- Baer Viktor, XXI. Franz Josefstr. 7.
- Balban Max, XIX. Hochschußstr. 26.
- Bamberger Gottb., I. Goldschmidg. 4.
- Barber Maxim., I. Johannaesgasse 4.
- Barbada Michael, VII. Diermangasse 31.
- Barbada Adolf, XIX. Gatterburgg. 21.
- Barthar Viktor R. v. Marienhof, IV. Wiedener Hauptstraße 19.
- Basch Gustav, I. Stadiongasse 2.
- Bauer Albert, I. Rärntnerstraße 1.
- Bauer Friedr., I. Annagasse 10.
- Bauer G., VIII. Frie r. Schmitzpl 6.
- Bauer Hugo, I. Schellinggasse 3.
- Bauer Jakob, VII. Mariahilferstr. 60.
- Bauer Max, I. Röglergasse 1.
- Bauer Moriz, XIII. Breitenheerstr. 1.
- Baum Moriz, IX. Kollngasse 11.
- Baummann Ador., I. Goldschmidg. 5.
- Baumgarten Jul., I. Röllnerhofgasse 1.
- Baumgarten Theob., I. Riemerstr. 9.
- Baumöhl Abrah., I. Giselstraße 6.
- Bed Moriz, VI. Mariahilferstraße 89.
- Bed Sigmund, XVII. Hauptstr. 68.
- Beer Richard, II. Laborstraße 11 a.
- Beiner Robert Jul., I. Wollzeile 12.
- Bell Erwin, I. Wollzeile 32.
- Bell Hermann, I. Wollzeile 32.
- Benedikt Edm., I. Stubenring 14.
- Berries Heinrich, I. Freitung 6.
- Berisch Ador., I. Adlergasse 4.
- Berdach Max, I. Schottenring 9.
- Berg Alfred, I. Annagasse 3.
- Berger Julius, I. Goldschmidg. 10.
- Berger Max, I. Wipplingerstraße 13.
- Berger Oskar, I. Wollzeile 34.
- Bergler Adolf, XXI. Franz Josefstr. 4.
- Berglson-Sonnenberg E., I. Am Hof 11.

- Berta Peter, XII. Hauptstraße 1.
- Berl Arnold, I. Zeltinggasse 3.
- Berliger Heinrich, I. Grünangerg. 12.
- Berliger Ludwig, I. Grünangerg. 12.
- Bermann Alois VI. Mariahilferstr. 75.
- Berneck Karl, II. Praterstraße 15.
- Bernhardt Max, VI. Mariahilferstr. 75.
- Bernstein Jonas, I. Werderthorg. 17.
- Bett Josef, IX. Wajagasse 8.
- Biach Ernst, XVII. Esterleinplatz 1.
- Biel Karl, I. Raubensteinergasse 1.
- Bien Friedrich, II. Stefaniestr. 12.
- Bilfinger Adalb. III. Hainburgerstr. 27.
- Bing Alexander, I. Zeltinggasse 10.
- Birnbaum Moriz, I. Friedrichstr. 4.
- Bischoff Max, IX. Akerbachstraße 13.
- Bir Edvard, II. Komödientengasse 6.
- Birchwald, I. Wipplingerstr. 24-26.
- Blaug Martin, II. Laborstraße 20.
- Blaug Oskar, I. Wipplingerstraße 29.
- Blech Leopold, I. Tuchlauben 14.
- Bloch Bernh., VI. Gumpendorferstr. 36.
- Bloch Gustav, Stubenbastei 10.
- Blumenthal Martin, I. Oberniggasse 6.
- Bodirsk Gust., XIV. Mariahilferstr. 178.
- Böhmer Heinrich, VII. Mariahilferstr. 114.
- Bokoslav Wilh. Hans, I. Schotteng. 3a.
- Bondy Julius, I. Weiburggasse 8.
- Bornett Jul., XIV. Seckshauerstr. 54.
- Bornett Salomon, IX. Wajagasse 3.
- Boschan R. v. Eugen, I. Dypolzerg. 4.
- Boskowitz Alfred, I. Volksgartenstr. 1.
- Boger Arnold, I. Teinfaltstraße 5.
- Brabbé Hermann, I. Goldschmidgasse 9.
- Brady Leopold, I. Tuchlauben 11.
- Brand Alfred, I. Salvoortgasse 10.
- Bratt Anton, I. Singerstraße 14.
- Bratt Jakob, II. Stefaniestraße 2.
- Braun Adolf, I. Werderthorgasse 15.
- Braun Gustav, I. Wäckerstraße 14.
- Braun Jonas, IX. Wajagasse 2.
- Braun Max, I. Schottenring 14.
- Brecher Bernhard, I. Laurenzerberg 4.
- Brecher Ignaz, I. Wäckerstraße 8.
- Breitenstein Josef, II. Praterstraße 28.
- Breitner S., XVI. Ottakringerstr. 133.
- Brenzel Julius, I. Spiegelgasse 4.
- Breuer Ludwig, I. Stephansplatz 11.
- Brighta Moriz, IX. Spitalgasse 1 a.
- Brighta Richard, IX. Spitalgasse 1 a.
- Brix Karl, I. Rotenturmstraße 7.
- Brosch Richard, Wipplingerstraße 16.
- Brod Albert, I. Lugez 7.
- Bronneck Otto v., I. Rudolfshöf. 13a.
- Briach Hermann, I. Tuchlauben 7.
- Briach Immanuel, I. Tuchlauben 7.
- Brid Ludwig, VI. Mariahilferstr. 31.
- Brid Maximilian, III. Rennweg 33A.
- Brodner Sal., VIII. Fangeasse 25.
- Brüll Ferdinand, XXI. Floridsborfer Hauptstraße 50.
- Brüll Heinrich, IX. Riedensteinstr. 22.
- Brüll Rudolf, I. Wollzeile 9.
- Brüll Siegf., I. Maria Theresienstr. 30.
- Brüll-Neuda Wilh., I. Habsburgerg. 3.
- Brunner Albert, I. Wipplingerstr. 32.
- Brunstein Jos. Ludw., I. Krugerstr. 13.
- Bubitz Leo, I. Rärntnerstraße 36.
- Buffolini Alfred, I. Wipplingerstr. 32.
- Bulowa Richard, II. Stephantest. 9.
- Bum Ernst, I. Schottengasse 3 a.
- Bunzl Theodor, I. Wollzeile 15.
- Bunzlau Rudolf, I. Salzgries 16.
- Bureick Karl VI. Bindmüllergasse 23.
- Burger Norbert, I. Gonzagagasse 9.
- Cernadat Paul, I. Schottenhof.
- Churris Anton, I. Kohlmarkt 20.
- Cohn Hans, XV. Mariahilferstr. 149.
- Cohn Alfons, XVI. Friedmann 24.
- Comorofan R., XVIII. Gerthofstr. 73.
- Comont Ed., I. Wallfischgasse 4.

- Covic-Mentovits J., IX. Akerstr. 44.
- Czechedowsky Ferd., I. Rotenturmstr. 13.
- Paum Adolf, I. Mantengasse 5.
- Dawidowicz Ad., VIII. Diermangasse 20.
- Deichs Jakob, I. Schottenring 31.
- Deutsch Hermann, XX. Wallnerstr. 32.
- Deutsch Ludwig, IX. Wäckerstr. 181.
- Deutsch Max, VI. Mariahilferstr. 121.
- Deutscher S. Hermann, VII. Mariahilferstraße 108.
- Deutschmann Robert, IV. Reckenbrückengasse 18.
- Diamant Eugen, I. Maximilianstr. 13.
- Diamant Max, I. Brixgasse 6.
- Diamant Siegf., I. Wipplingerstr. 17.
- Doller Leo, I. Danienstraße 10.
- Donath Max, I. Salzgries 16.
- Dreuder Hermann, XIV. Reindorf. 39.
- Dreuder Leop., I. Franz Josefs-Kai 65.
- Dub Hugo, IV. Fichtengasse 24.
- Dub Wilhelm, I. Bräunerstraße 10.
- Dunietz Paul R. v., I. Wittersteig 10.
- Duschitz Emil, I. Volksgartenstr. 1.
- Ebermann E., XI. Riedensteinstr. 77.
- Eber Benjamin, II. Laborstraße 33.
- Ebel Hermann, I. Tiefen Graben 9.
- Eder Johann, I. Hoher Markt 9.
- Egger Ernst, I. Wollzeile 13.
- Egger Gustav, I. Wollzeile 18.
- Egger Max, I. Wollzeile 18.
- Ehlers Julius, I. Söndlergasse 5.
- Ehrenthel Leo, I. Rudolfshöf. 1.
- Ehrenreich Salomon, IX. Wajag. 3.
- Ehrlich Jakob, I. Reutorgasse 15.
- Ehrlich Josef, I. Heirichsasse 8.
- Ehrlich Ludwig, I. Josefingasse 65.
- Ehrlich Otto, I. Singerstraße 14.
- Ehrlich Siegf., V. Margaretenstr. 84.
- Ehrlich Oskar R., II. Praterstraße 38.
- Eitelberg Max, I. Riemerstraße 20.
- Eisenstädter Emil, I. Werderthorg. 15.
- Eisenstädter Gustav, I. Graben 29 a.
- Eisenstein Wilh., II. Wiesbachgasse 9.
- Etkin Otto, I. Himmelstorgasse 14.
- Ettas Julius, I. Augustinergasse 2.
- Ettas Maximil., I. Wollzeile 12.
- Engelberger Ad., I. Raubensteinerg. 10.
- Engel Albert, I. Hoher Markt 9.
- Engel Jakob, VI. Mariahilferstr. 59.
- Engelmann S., XVI. Ottakringerstr. 19.
- Engländer Heinrich, I. Habsburgerg. 5.
- Engländer Hermann, I. Röllnerhofg. 3.
- Engländer Richard, VII. Neubaug. 37.
- Engländer Viktor, I. Tuchlauben 7.
- Erhardt Bruno, I. Reutorgasse 1.
- Ernst Alfred, R. v., I. Dominikanerbastei 5.
- Ernst Salomon, I. Gonzagagasse 21.
- Ertchen Viktor, I. Babenbergerstr. 7.
- Ertchen Max Hans, I. Elisabethstr. 3.
- Erttinger Max, I. Kaiser Wilh. Ring 3.
- Ertz Wilhelm, I. Reutorgasse 1-3.
- Faber Karl Maria, VI. Rauringg. 1.
- Fantl Arthur, IX. Währingerstr. 76.
- Fantl Jakob, IV. Scheitlmühlg. 1 a.
- Fasch Josef, I. Maximilianstraße 4.
- Fasser Alfons, XIX. Gatterburgg. 23.
- Faust Simon, I. Wipplingerstr. 14.
- Fechter Friedr., I. Am Hof 5.
- Fehér Desib., VIII. Florianigasse 2.
- Felgl Ludwig, XV. Mariahilferstr. 142.
- Felgl Oskar, I. Biberstraße 22.
- Felgl Theob., I. Wiefingerstraße 3.
- Felbogen Sam., VIII. Josefstr. 24.
- Felzold Josef, I. Raubensteinerg. 5.
- Felzl Ernst III. Hainburgerstraße 34.
- Felstmantel Karl, R. v., I. Habsburgergasse 5.
- Felster Moriz, I. Wipplingerstraße 24.
- Feldmann Rudolf, I. Landsfrong. 5.
- Felzold Leo, IV. Favoritenstraße 8.
- Fenz Rudolf, I. Giselstraße 4.
- Ferber Heinrich, I. Hoher Markt 9.

1) Nach den „amtlichen Mitteilungen“ der n. ö. Advokatenkammer

- Fesfel Sigmund, I. Bäderstraße 9.  
 Feuerstein Mich., VI. Mariabühlstr. 99.  
 Fialla Erwin Gotth., I. Schottenting 23.  
 Fialla Fern., I. Schottenting 23.  
 Fischer Adolf, VII. Mariabühlstr. 58.  
 Fischbach Christian, XXI. Am Spig 1.  
 Fischer August, VII. Mariabühlstr. 94.  
 Fischer Emil, V. Mitterteich 25.  
 Fischer Georg, I. Schottenting 85.  
 Fischer Ludw., I. Helfersbergstraße 15.  
 Fischer Robert, I. Schottenting 35.  
 Fischer Sigmund, I. Luchlauben 25.  
 Fischl Armin, VII. Mariabühlstr. 8.  
 Fischmann Nath., X. Favoritenstr. 106.  
 Flar Adolf, II. Laborstraße 33.  
 Fleisch Hugo, I. Vorkaufstraße 4.  
 Foerster Friedrich, I. Bräunerstr. 4.  
 Foesch Th., XIV. Mariabühlstr. 187.  
 Föregger Karl, I. Graben 29a.  
 Föregger Rich., I. Graben 29a.  
 Forstheim Ditto, VIII. Josefsbädterstraße 29.  
 Frandel Edgar, I. Pöblovitzplatz 3.  
 Frank Bernhard, I. Kleeblattgasse 9.  
 Frank Robert, I. Elisabethstraße 4.  
 Frankl Alex., XIII. Wagingerstraße 2.  
 Frankl David, I. Stabiongasse 6-8.  
 Frankl Emil, I. Simmelshofstraße 7.  
 Frankl Heinrich, I. Seilerergasse 4.  
 Frankl Max, I. Nibelungengasse 8.  
 Franzos Gm., I. Habsburgergasse 5.  
 Franzos Emil, XVI. Dalmatinerstr. 31.  
 Frei Ludwig, I. Riemergasse 13.  
 Freund Artur, I. Freisingergasse 4.  
 Freund Emil, I. Nofelmarkt 25.  
 Freund Felix, I. Werberthorgasse 15.  
 Freund Karl, IX. Kiefernstr. 25.  
 Freund Michael, I. Mergasse 13.  
 Freund Philipp, XX. Wallensteinstr. 7.  
 Freund Rudolf, I. Schottenting 7.  
 Freund Sigmund, I. Wollzeile 16.  
 Freundlich Sal., IX. Währingerstr. 16.  
 Freunich Max, I. Rotenturmstr. 25.  
 Frey David, I. Wollzeile 34.  
 Frey Friedrich, I. Helfersbergstr. 8.  
 Freydenfeld Jos., I. Kärntnerstraße 51.  
 Friedl An., XI. Maria Theresienstr. 11.  
 Friedl Hans Art., I. Wippingerstr. 24.  
 Friedl Tobias, I. Hofenlaufengasse 4.  
 Friedl Zeit, XVI. Neulerchenfelderstr. 8.  
 Friedjung Paul, I. Heinrichsgasse 2.  
 Friedländer S., VI. Mariabühlstr. 93.  
 Friedländer Samilo, I. Schottenting 15.  
 Friedländer S., VI. Mariabühlstr. 93.  
 Friedmann Ezechiel, VII. Burggasse 17.  
 Friedmann Hugo, I. Bauernmarkt 14.  
 Friedrich Moriz, II. Ob. Donaustr. 107.  
 Frisch Hugo, VI. Mariabühlstr. 19.  
 Frischauer Emil, I. Wippingerstr. 6.  
 Frischauer Max, I. Franz Josefsplatz 26.  
 Frischl Jul., R. v., I. Nibelungengasse 13.  
 Fröblich Sig., VII. Mariabühlstr. 117.  
 Fruchs Alex., I. Grünangergasse 3.  
 Fruchs Ludwig, v. I. Jordanngasse 9.  
 Fruchs Max, VII. Mariabühlstr. 28.  
 Fruchs Viktor v., I. Jo. Danksasse 9.  
 Früller Michael, VII. Burggasse 70.  
 Fürst Max, I. Stadiungasse 6.  
 Fürth Emil, R. v., I. Bartensteingasse 8.  
 Fürth Rudolf, I. Hofenlaufengasse 4.  
 Furst Max, I. Werberthorgasse 14.  
 Gallia Adolf, I. Biberstraße 2.  
 Gallia Ludwig, I. Biberstraße 2.  
 Gartenberg Arthur, I. Goldschmidweg 8.  
 Gassauer Anton, I. Am Hof 13.  
 Geisinger Friedrich, I. Jordanngasse 9.  
 Geisinger Heinrich, I. Klaffenngasse 4.  
 Gelber Josef, I. Passauerplatz 2.  
 Gelber Ludwig, I. Wollzeile 12.  
 Gelber Max, II. Ob. Donaustraße 51.  
 Gellner Adolf, I. Herrengasse 8.  
 Geller Leo, I. Franz Josefsplatz 25.  
 Gellner Richard, I. Schottenting 21.  
 Genserbahn Sgf., I. Grünangergasse 35.  
 Glas Ernst, IX. Kollina 11.  
 Glaser Heinrich, VII. Burggasse 17.  
 Glaser Julius, IV. Margaretenstr. 6.  
 Glaser Louis, XIX. Gatterburg 19.  
 Glauber Robert, I. Kärntnering 15.  
 Gleisinger Robert, I. Bellariastraße 4.  
 Glogauer Alfred, I. Reintagasse 3.  
 Glöckl Rud. Jul., IX. Porzellanng. 18.
- Gmeiner Rudolf, I. Börseplatz 6.  
 Göbl Ernst, I. Dperngasse 8.  
 Göbl Ado., I. Habsburgergasse 1.  
 Göbl Max, I. Neutorgasse 9.  
 Gold Max, I. Wippingerstraße 18.  
 Gold Wilhelm, II. Praterstraße 21.  
 Goldberger Sigm., I. Schottenting 12.  
 Goldfeld-Gubel Fr., I. Karlspl. 1.  
 Goldmann Rich., II. Laborstraße 20a.  
 Goldschmid Leopold, I. Börseplatz 6.  
 Goldstein Siegfried, I. Postgasse 14.  
 Gombrich Karl, I. Mülferbastei 3.  
 Gröblich Alexander, I. Eßlingng. 17.  
 Grab Sigm., I. Spiegelgasse 13.  
 Graf Heit. Wilh., VIII. Josefsbädterstraße 9.  
 Graf Wilhelm, I. Werberthorgasse 4.  
 Granitz Robert, I. Wollzeile 3.  
 Grann L., I. Maria Theresienstr. 80.  
 Grauer Alois, VI. Mariabühlstr. 14.  
 Grauer Bruno, VI. Mariabühlstr. 14.  
 Grieg de Ronje Josef, I. Eßlingng. 17.  
 Grimm Heinrich, I. Wollzeile 11.  
 Grimm S., III. Landstr. Hauptstr. 41.  
 Großdöster, IX. Maria Theresienstr. 11.  
 Grögl Fritz, VI. Reisingergasse 1.  
 Größer Viktor, I. Franz Josefsplatz 17.  
 Groß Ernst, IX. Hölzgasse 6.  
 Groß Max, I. Singerstr. 14.  
 Groß Siegfried, I. Schultergasse 5.  
 Großfeld Josef, I. Kurrentgasse 12.  
 Gruber Mich., VII. Mariabühlstr. 70.  
 Gruber Robert, I. Kistenfeldgasse 5.  
 Grünbaum Adolf, I. Riemergasse 9.  
 Grünbaum Alfred, I. Elisabethstr. 19.  
 Grünbaum Siegm., III. Hauptstr. 61.  
 Grünberger Ferdinand, XVIII. Anofastus Gringasse 21.  
 Grünberger Fridor, IX. Alferstraße 48.  
 Grünbaum Heinrich, I. Segelgasse 13.  
 Grünfeld Salomon, VIII. Lecherfeldstraße 138.  
 Grünfeld Siegfried, I. Nibelungengasse 7.  
 Grünwald G., VI. Mariabühlstr. 19.  
 Grünwald H. v., I. Babenbergstr. 7.  
 Gspan Fr., V. Mitterteich 23.  
 Günther Arthur, VI. Mariabühlstr. 1a.  
 Günther Th. Ritter v., I. Akademiestr. 2.  
 Guttman Fr., I. Wippingerstr. 29.  
 Gutmann Theodor sen., I. Canovag. 3.  
 Gutmann Theod. jr., I. Fleischmarkt 12.  
 Haas Friedrich, I. Stubenring 14.  
 Haas Gustav, I. Stubenring 14.  
 Haberfeld Sieg., V. Margaretenstr. 121.  
 Habenberg Ferd., I. Elisabethstr. 3.  
 Haerdtl Heinr. Freih. v., I. Stallburggasse 4.  
 Hahn Adolf, I. Gonzagag. 14.  
 Hahn Moriz, VIII. Kochgasse 27.  
 Hahn Sigmund, I. Wollgasse 6.  
 Hahndel Arnold, V. Margaretenstr. 84.  
 Hait Emil, XII. Schönbrunnerstr. 251.  
 Halberstam Leo, X. Favoritenstr. 101.  
 Halberstam Siegf., I. Berggasse 5.  
 Halpen Martin, XXI. Pragerstraße 15.  
 Halpern Anselm, I. Schellinggasse 5.  
 Halpern Josef, VI. Gumpendorferstr. 3.  
 Hamburger Ludw., I. Dr. Karl Kuegerplatz 8.  
 Hampe Hermann von, I. Herreng. 6.  
 Handler Ignaz, I. Nagelgasse 1.  
 Hantschel Arnold, I. Wollzeile 18.  
 Hantschel Benzel, I. Dperngasse 8.  
 Harpner Gustav, I. Wippingerstr. 14.  
 Hasberg Ernst, I. Riemergasse 9.  
 Hauschild Rudolf, I. Luchlauben 7.  
 Hauszka Ditto, I. Kärntnerstraße 12.  
 Havel Eman., I. Marc-Burkstraße 12.  
 Hecher Ewald, I. Schönlaterngasse 5.  
 Hecht Alfred, IV. Margaretenstr. 47.  
 Hecht Friedrich, I. Helfersbergstr. 8.  
 Heilpern Gustav, I. Reintagasse 10.  
 Hein Döstar, I. Gonzagagasse 1.  
 Heindl Viktor, I. Grünangergasse 6.  
 Heitzen Friedrich, I. Mülferbastei 3.  
 Heller Adolf, I. Vorkaufstr. 5.  
 Heller Emil, I. Rotenturmstraße 19.  
 Heller Hugo, I. Kohlmarkt 7.  
 Heller Julius, I. Kohlmarkt 7.  
 Heller Robert, I. Schottenting 28.  
 Hellmann Moriz, I. Eßlingngasse 16.
- Helberlein-Lausfig Hans, I. Bankg. 2.  
 Herbachel Heinrich, I. Biberstr. 22.  
 Herbsmann Otto, I. Kärntnering 15.  
 Herzberg-Fränkel Rud., I. Rathhausstr. 3.  
 Herzog Rubin, I. Riemergasse 10.  
 Heßly Ludwig, I. Börseplatz 6.  
 Heßly Richard, IX. Alferstraße 18.  
 Heßer Friedr., VI. Mariabühlstr. 107.  
 Hildebrand Rudolf, I. Eßlingstraße 6.  
 Hirsch Alexander, I. Gubelstraße 4.  
 Hirschmann Felix, I. Postgasse 14.  
 Hirschmann Max, I. Nibelungeng. 13.  
 Hochelber Franz, I. Segelgasse 18.  
 Hochinger Friedrich, I. Fleischmarkt 7.  
 Hoch Viktor, I. Marc-Burkstraße 9.  
 Hocke Josef, VIII. Josefsbädterstr. 13.  
 Hoffinger Hermann, II. Gubelgasse 5.  
 Hoffinger Max, I. Bartensteingasse 13.  
 Hoffmann Sigmund, I. Bräunerstr. 7.  
 Hofner Karl, XVIII. Gymnasiumsstr. 25.  
 Hoffmann Max, I. Salztorgasse 1.  
 Hofmann Julius, I. Schönlaterng. 13.  
 Hofmann Siegm., I. Schottenting 16.  
 Hofmeil Sigmund, I. Gaben 12.  
 Hollitscher Paul, I. Hefelst. rferstr. 5.  
 Holubowitsch Anton, IX. Breisinger 1.  
 Horn Alois, I. Wallnerstraße 1.  
 Horn Heinrich, VIII. Laubengasse 11.  
 Horn Richard, I. Stubenbasteigasse 2.  
 Horner Otto, I. Schottengasse 3a.  
 Horowitz Leo, I. Ghelaststraße 4.  
 Horvitz Gustav, I. Wollzeile 12.  
 Hoyer Ludwig Josef, V. Zentag. 45.  
 Huffer Hugo, I. Akademiestraße 2.  
 Huffer Eug., I. Spiegelgasse 10.  
 Hummel Martin, I. Rudolfplatz 11.  
 Immeigeldl Artur, I. Neutorgasse 15.  
 Ingwer Sid., VI. Kafengasse 24.  
 Jacobowitz Döstar, II. Laborstraße 11.  
 Jacobsohn Max, I. Biberstraße 11.  
 Jakobsohn Josef, I. Herrengasse 6.  
 Janowitz Rob., I. Wippingerstr. 3.  
 Janowitz Art., I. Rotenturmstr. 11.  
 Janowitz Döstar, I. Rotenturmstr. 11.  
 Jeannette Josef sen., I. Pestalozzigg. 3.  
 Jeannette Josef jun., I. Pestalozzigg. 3.  
 Jeger Jos., IV. Gr. Neug. 20.  
 Jellmer Ludwig, I. Brandstätte 1.  
 Jenninger Rudolf, VI. Mariabühlstr. 37.  
 Jenner Samuel, VII. Karl Schwiegerhofergasse 9.  
 Jenner Theodor, I. Neutorgasse 12.  
 Jerusalem Josef, I. Gonzagagasse 18.  
 Joachim Joh., VIII. Josefsbädterstr. 87.  
 Jockl Alfred, I. Wippingerstraße 13.  
 Jolles Hermann, I. Franz Josefsplatz 25.  
 Jolles Janak, I. Bartensteingasse 8.  
 Kallberg Hugo, I. Reintagasse 5.  
 Kamilarer Karl, I. Rotenturmstr. 27.  
 Kammerer Emil, I. Seilerergasse 4.  
 Kann Emil, I. Reintagasse 11.  
 Kann Julius, I. Rudolfplatz 1.  
 Karberg B., VII. Mariabühlstr. 86.  
 Kantor Artur, I. Wollzeile 10.  
 Kantor Eduard, I. Reichsratsstr. 15.  
 Kantor Emil, I. Wallfischgasse 11.  
 Kappelmoher Adolf, II. Praterstr. 43.  
 Karm Richard, I. Riemergasse 10.  
 Karner Arnold, I. Werberthorgasse 4.  
 Karplus Sigmund, I. Schwertgasse 4.  
 Kaiser Gust., XII. Schönbrunnerstr. 230.  
 Kaiser Karl, XIII. Trautmannsdorfstraße 16.  
 Kaiser Rich., IV. Wiebner Hauptstr. 1.  
 Kay Leopold, I. Wippingerstraße 14.  
 Kay Rudolf, I. Döbhofgasse 9.  
 Kazan Felix, I. Reichsratsstr. 15.  
 Kager Max, I. Neutorgasse 12.  
 Kaufmann Alfred, I. Elisabethstr. 24.  
 Kaufmann Felix, I. Postenplatz 2.  
 Kaufmann Rud., I. Börseplatz 4.  
 Keldi Siegfried, I. Schwertgasse 4.  
 Kefler Artur, VII. Burggasse 6.  
 Kerner Ernst, VI. Mariabühlstr. 99.  
 Kiebitz Fern., I. Rotenturmstr. 9.  
 Kienböck Karl, VIII. Trautsonng. 7.  
 Kienböck F. v., I. Kärntnerstr. 12.  
 Kilder Ditto, I. Bräunerstraße 10.  
 Kirschhammer B., VI. Kafengasse 23.  
 Kopp Emil, VIII. Reubengasse 13.  
 Klein Rafael, I. Franz Josefsplatz 47.  
 Klein Wilhelm, IX. Währingerstr. 20.

Aemterer Paul, IX. Maximilianpl. 5.  
 Aepeter Anton, VIII. Kupfergasse 6.  
 Alimont Julius, I. Elisabethstraße 1.  
 Alimofch Robert, I. Stefansplatz 4.  
 Alindeberger Oskar, Josefstädterstr. 56.  
 Alinger R., IX. Maria Theresienstr. 5.  
 Alnapp Rob., I. Freyhung 6.  
 Alnall Adolf, VI. Nagelgasse 5.  
 Alndfsmacher Julius, I. Salvatorg. 8.  
 Alndfsmacher Wolfg., I. Belinfag. 10.  
 Alnberger Wilhelm, I. Annagasse 10.  
 Alnhler Franz, I. Giselstraße 5.  
 Alnhler H., XVII. R. uerschenfelderstr. 25.  
 Alnhler R., I. Tiefer Graben 19.  
 Alnhler Ernst, I. Lichtenstg. 2.  
 Alnhlftein Josef, I. Giselstraße 6.  
 Alnhlfstein Paul, I. Annagasse 3.  
 Alnhlf Wih., I. Landesgerichtsstr. 12.  
 Alnhner Franz, I. Rathausstr. 13.  
 Alnhler Ludw., I. Stubenbasteigasse 2.  
 Alnh Alexander, III. Margarethepl. 8.  
 Alnh Artur Albert, I. Neutorgasse 4.  
 Alnh Berthold, I. Neutorgasse 21.  
 Alnh Emil, V. Margarethenplatz 8.  
 Alnh Gustab, I. Salzgries 7.  
 Alnh J., XIX. Döblinger Hauptstr. 62.  
 Alnh Josef, I. Franz Josefs-Rai 43.  
 Alnh Karl Theod., I. Singerstr. 32.  
 Alnh Leopold, I. Gonyagasse 12.  
 Alnh Leopold jun., I. Adlergasse 4.  
 Alnh Max, I. Maria Theresienstr. 10.  
 Alnh Sigm., I. Fleischmarkt 14.  
 Alnh Hugo, I. Wipplingerstr. 20.  
 Alnhlicher Friedrich, I. Bräunerstr. 7.  
 Alnhmann Josef, IX. Schlichtgasse 3.  
 Alnh Oskar, IV. Gupshausstr. 4.  
 Alnh Jakob, I. Wipplingerstr. 35.  
 Alnh Heinrich, I. Teinfallstraße 7.  
 Alnhrich Alfred, I. Dypvolzerg. 4.  
 Alnhrich Heinrich, I. Habsburgergasse 1.  
 Alnhstein Sigm., II. Praterbrücke 35.  
 Alnh Emil, I. Seilerstätte 15.  
 Alnh Friedrich, I. Rotenturmstr. 25.  
 Alnhthian Leop., I. Jaiomirgasse 5.  
 Alnh Edmund, II. Laborstraße 20.  
 Alnhfeld Edmund, I. Kohlmarkt 20.  
 Alnhfeld Felix, I. Belinfagasse 5.  
 Alnhfeld Ignaz, I. Belinfagasse 5.  
 Alnhner Adolf, I. Rudolfsplatz 3.  
 Alnhner Theodor, I. Graben 39 a.  
 Alnh Wilhelm, I. Lichtenfelsgasse 5.  
 Alnhmayer Karl, I. Hoher Markt 9.  
 Alnhalek Theodor, I. Wehrgasse 21.  
 Alnh Friedrich, I. Jordanagasse 9.  
 Alnh Karl, I. Raubensteinagasse 5.  
 Alnh Kramer Alfred, I. Stubenbastei 10.  
 Alnh Franz Josef, VI. Magdalenastr. 8.  
 Alnh Sigmund, VI. Magdalenastr. 8.  
 Alnh Berthold, I. Seilerstätte 17.  
 Alnh Emil, I. Niemergasse 5.  
 Alnh Anna Hermann, I. G. Hofstr. 6.  
 Alnh Ernst, IV. Waaggasse 5.  
 Alnh Kamill, I. Kohlmeßergasse 8.  
 Alnhmann Heinrich, IV. Favoritenstr. 1.  
 Alnh Otto, XVII. Hernaller Hauptstr. 124.  
 Alnh Bogumil, I. Löwelstraße 18.  
 Alnh Karl, I. Dominikanerbastei 5.  
 Alnh Maximilian, I. Spiegelgasse 9.  
 Alnh Theodor, I. Spiegelgasse 9.  
 Alnh Julius, I. Hoher Markt 8.  
 Alnh Krippel Karl, I. Tuchlauben 4.  
 Alnh Mor. Friedr., I. Fleischmarkt 18.  
 Alnh Adolf, I. Rathausstr. 13.  
 Alnh Leo, XII. Schöndurmerstr. 189.  
 Alnhstein Josef, I. Wessingerstraße 8.  
 Alnh Ernst, I. Wollzeile 25.  
 Alnhl Heinz, I. Belinfagasse 12.  
 Alnhl Friedr., I. Wollzeile 26.  
 Alnh Albert, I. Köhlhofgasse 6.  
 Alnh Karl, IV. Johann Straußg. 39.  
 Alnh Eduard, IX. Nichtenstg. 13.  
 Alnh Richard, VI. Mariabillerstr. 109.  
 Alnh Franz, I. Schottengasse 2.  
 Alnh Marie, VII. Neubaugasse 57.  
 Alnh Artur, I. Luge 3.  
 Alnh Paul, I. Wipplingerstr. 16.  
 Alnh Josef, I. Stubenring 12.  
 Alnhau Leo, I. Bräunerstr. 7.  
 Alnhau Eduard, VI. Mariabillerstr. 81.  
 Alnhau Max R., XVII. Gonyagasse 117.

Alnhau Saul Rafael, I. Belinfag. 11.  
 Alnh Edmund, I. Wipplingerstr. 30.  
 Alnhbant S., XVII. Dttattingerstr. 44.  
 Alnhbant Lucian, I. Wollzeile 9.  
 Alnh Josef, I. Baderstraße 9.  
 Alnh Hugo R., XIX. Döbl. Hauptstr. 70.  
 Alnhstein Gust., I. Selterhorferstr. 6.  
 Alnh Alfred, I. Niemergasse 9.  
 Alnhapice Stanisl., I. Bräunerstr. 10.  
 Alnhstein Rud., I. Stubenbastei 10.  
 Alnhberger Rob., XII. Wöblinger Hauptstr. 13.  
 Alnh Alfred jun., I. Schottengasse 32.  
 Alnh Alfred, I. Wallfischgasse 8.  
 Alnh Bernbard, I. Belinfag. 11.  
 Alnheder Jul., IX. Maximilianplatz 5.  
 Alnheder Ludwig, I. Elisabethstraße 13.  
 Alnhner Berthold, I. Schwertgasse 4.  
 Alnhner Ign. J., I. Franziskanerpl. 5.  
 Alnhner Hugo, I. Auerspergerstr. 4.  
 Alnh Kauf Paul, I. Bräunerstraße 11a.  
 Alnh Eduard, I. Gonyagasse 12.  
 Alnh Richard, I. Augustengasse 12.  
 Alnhberger J., IX. Kupferstr. 26-28.  
 Alnhberger Karl, I. Habsburgerg. 1.  
 Alnhberger R., VIII. Josefstädterstr. 29.  
 Alnh Johann, I. Raubensteing. 3.  
 Alnh Simon, XVIII. Staubg. 7.  
 Alnh August, I. Wollzeile 24.  
 Alnh Hugo, I. Dominikanerbastei 10.  
 Alnh Stefan, VIII. Alferstraße 25.  
 Alnhstein Georg, I. Hoher Markt 4.  
 Alnhstein Hugo, I. Schottengasse 32.  
 Alnhstein Ludw., I. Schottengasse 3a.  
 Alnhstein Mor. Rich., X. Kopyerg. 9.  
 Alnhstein Otto, I. Stubenring 4.  
 Alnhstein Wilhelm, I. Schotteng. 3a.  
 Alnh Ludwig, I. Doblhoffgasse 9.  
 Alnh Felix, I. Rathausstr. 3.  
 Alnhermann Norbert, I. Rabenstein 1.  
 Alnhmann Siegf., I. Schottengasse 14.  
 Alnh Ludwig, VI. Hüllgrabenstraße 12.  
 Alnh Karl, I. Eplinggasse 18.  
 Alnhig Mar., II. Ob. Donaustr. 45.  
 Alnh Karl, III. Hauptstr. 81.  
 Alnh Emil, I. Hohenstaung. 2.  
 Alnhig S., XXI. Franz Josefstraße 15.  
 Alnhig Berth., I. Freung 7.  
 Alnhig Johann, VI. Gumpendorferstraße 63 a.  
 Alnh Nathan, I. Wollzeile 15.  
 Alnh Ernst, XVII. Hernaller Hauptstr. 68.  
 Alnh Julius, I. Wollzeile 3.  
 Alnh Benben Jos., I. Hohenstaung. 17.  
 Alnhfeld Moriz, I. Schulerstr. 18.  
 Alnhinger Jakob, I. Belinfagasse 10.  
 Alnh Hans, I. Belinfagasse 10.  
 Alnh Alois, I. Graben 13.  
 Alnh Ernst, XVI. Dttattingerstr. 19.  
 Alnh Josef, I. Salvatorgasse 8.  
 Alnh Max, I. Kurrentgasse 12.  
 Alnh Josef, I. Elisabethstraße 1.  
 Alnhig Heinz, I. Gonyagasse 8.  
 Alnhig Eduard, IV. Ponglgasse 19.  
 Alnh Rud., I. Schottenbastei 12.  
 Alnhl Ernst, VIII. Reichenherstr. 66.  
 Alnh Otto, I. Belinfagasse 13.  
 Alnh Hugo, I. Selterhorferstr. 2.  
 Alnh Eduard Ludwig, VII. Mariabillerstr. 48.  
 Alnhbaum Michael, IX. Maria Theresienstraße 9.  
 Alnh Adolf, I. Marc Aurelstraße 5.  
 Alnh Arnold, I. Goldschmiedgasse 6.  
 Alnh Max, I. Stroblgasse 2.  
 Alnh Rud., I. Franz Jos. Rai 47.  
 Alnh Marcus Ludwig, I. Wallfischgasse 4.  
 Alnh Marguites Ador, I. Wollzeile 23.  
 Alnh Oskar, I. Niemergasse 8.  
 Alnh Alex., II. Praterstr. 33.  
 Alnh Josef, I. Habsburgergasse 5.  
 Alnh Adolf, I. Wipplingerstr. 23.  
 Alnh Josef, XV. Palmgasse 10.  
 Alnhner Hans v., I. Dypvolzerg. 4.  
 Alnhner Theod., I. Seilerstätte 7.  
 Alnh Alfred, VII. Burggasse 81.  
 Alnh Emil, I. Salvatorgasse 10.  
 Alnh Josef, V. Wiedner Hauptstr. 47.  
 Alnh Max Reich. von, I. Hoher Markt 8.  
 Alnhgünder Gustav, I. Seilergasse 4.

Alnh Emil, I. Rotenturmstr. 12.  
 Alnh Hugo, I. Rotenturmstr. 12.  
 Alnh Josef, IX. Währingerstr. 14.  
 Alnh Emil, XVIII. Währingerstr. 47.  
 Alnh Leopold, I. Gr. Ben 13.  
 Alnh Jakob, VII. Mariabillerstr. 26.  
 Alnh Elias Leo, I. Wollzeile 9.  
 Alnh Leo, I. Borlauffstraße 5.  
 Alnh Rudolf, I. Krenngasse 8.  
 Alnh John Ed. I. S. Gonyagasse 16.  
 Alnh Johann Moses, I. Gouernmarkt 1.  
 Alnh Emil, I. Franz Josefs-Rai 39.  
 Alnh Max, I. Weidburggasse 8.  
 Alnh Wih., VI. Mariabillerstr. 113.  
 Alnh Anton, I. Jordanagasse 9.  
 Alnh Oswald, I. Hoher Markt 3.  
 Alnh Josef, VI. Getreidemarkt 51.  
 Alnh A., III. Landstr. Hauptstr. 39.  
 Alnh Alexander, I. Graben 20.  
 Alnh Heinrich, Edl. v., I. Eben-dorferstraße 4.  
 Alnh Gust., VII. Burggasse 6.  
 Alnhederer Karl, VII. Burggasse 6.  
 Alnh Alfred, I. Salzgries 21.  
 Alnh Hans, I. Wollzeile 1.  
 Alnh Heinz, I. Raubenstein. 8.  
 Alnh J. jun., I. Wipplingerstr. 22.  
 Alnhn Hugo, VII. Mariabillerstr. 8.  
 Alnhn Heinrich, I. Tuchlauben 11.  
 Alnhn S., XVI. Dttattingerstr. 71.  
 Alnhn Max, I. Habsburgergasse 5.  
 Alnhn Gust., VII. Mariabillerstr. 113.  
 Alnhn Hugo, VII. Kirchengasse 26.  
 Alnhn Emanuel, I. Belinfag. 10.  
 Alnhn Ignaz, I. Nibelungengasse 15.  
 Alnhn Heinrich, III. Radegaststr. 23.  
 Alnhn Julius, I. Maximilianstr. 7.  
 Alnhn Basil, VIII. Beltgasse 1.  
 Alnhn Eduard, III. Hauptstr. 9.  
 Alnhn Hugo, VI. Mariabillerstr. 127.  
 Alnhn Jakob, I. Tuchlauben 7.  
 Alnhn Max, XII. Theresienbadgasse 4.  
 Alnhner Bernh. Moriz, VII. Maria-billerstr. 7a.  
 Alnh Heinrich, IV. Rainerplatz 8.  
 Alnh Adolf, I. Franz Josefs-Rai 3.  
 Alnh Anton, I. Wipplingerstr. 5.  
 Alnh Heinrich, I. Tuchlauben 7.  
 Alnh Josef, I. Rärnter rung 8.  
 Alnh Kamillo, I. Wipplingerstr. 33.  
 Alnh Karl, I. Schottengring 21.  
 Alnh Rob., I. Rärnter ng 8.  
 Alnh Rudolf, XI. Hauptstraße 96.  
 Alnh Leo, I. Niemergasse 9.  
 Alnh Elias, I. Rotenturmstr. 13.  
 Alnh Richard, I. Bräunerstr. 17.  
 Alnh Moriz, I. Wipplingerstr. 17 a.  
 Alnh J. Jr., I. Stefanpl. 5.  
 Alnh Leo, I. Rotenturmstr. 21.  
 Alnh Gust. Aug. I. Stof im Himmel 8.  
 Alnh Adolf, VII. Stiffgasse 21.  
 Alnhberger Ignaz, IX. Müllnergasse 3.  
 Alnh Maria, I. Habsburgerg. 8.  
 Alnh Rudolf, I. Biberstraße 2a.  
 Alnhberger Anton, I. Brandstätte 3.  
 Alnhmann Eduard, I. Hoher Markt 11.  
 Alnhmann Ignaz, I. Selterhorferstr. 2.  
 Alnhmann Oskar, VI. Gumpendorferstraße 63 g.  
 Alnhmann Otto, I. Wipplingerstr. 5.  
 Alnhmann Wih., I. Wipplingerstr. 13.  
 Alnhmayer Jos., I. Kriedlaltgasse 13.  
 Alnh Hans, I. Teinfallstr. 7.  
 Alnhstein Jakob, I. Eplinggasse 7.  
 Alnh Artur, I. Graben 29 a.  
 Alnhländer Art., I. Passauerplatz 2.  
 Alnhmayer Adolf, I. Selterhorferstr. 4.  
 Alnh Friedrich, I. Fleischmarkt 18.  
 Alnhreicher Ernst, IX. Alferstr. 16.  
 Alnh Adolf, I. Selterhorferstraße 3.  
 Alnh Julius, I. Wollzeile 12.  
 Alnhstein Jakob, I. Maximilianstr. 9.  
 Alnhstein Karl, VI. Mariabillerstr. 5.  
 Alnhmeier Franz, I. Bräunerstr. 11.  
 Alnhfelder Paul, I. Weidburggasse 9.  
 Alnh Edmund, I. Schulerstr. 18.  
 Alnh Benben Wih., I. Seilerstätte 7.  
 Alnhgötsch Jul., VIII. Pfarrstg. 28.

- Weiler Joh., IV. Margaretenstr. 44.  
 Weiler Hans jun., I. Bollzeile 13.  
 Welger Robert, I. Krugerstraße 13.  
 Wenz August, I. Schottenring 7.  
 Werten Robert, IX. Maximilianplatz 4.  
 Wetzani G. R. v., XVI. Friedemanng. 16.  
 Peters Max, I. Freitung 6.  
 Welsch Leop., I. Hohenstaufeng. 4.  
 Wetscher Ed., I. Lifer Graben 19.  
 Wetzler Josef, I. Riemera 8.  
 Wetzl Wenzel, I. Wallfischgasse 13.  
 Weiszer Jul., I. Maria Theresienstr. 30.  
 Weiszer Adolf, I. Gungazogasse 9.  
 Wid Josef, I. Rudolfsplatz 1.  
 Wid Anton VI. Mariahilferstr. 107.  
 Wietarsti Max, I. Krugerstraße 4.  
 Wiesel Max, II. Praterstraße 8.  
 Wiesel Ludwig, II. Praterstraße 22.  
 Wloberer Leop., I. Giselstraße 22.  
 Wlufar Jarosl., IX. Pramera 6.  
 Wogner Alf., III. Landstr. Hauptstr. 21.  
 Wolat Rudolf, I. Grinparagasse 7.  
 Wol-jowitsch Em., VI. Mariahilferstr. 95.  
 Wolfinger Emil, I. Favoritenstr. 27.  
 Wolfinger M., VII. Mariahilferstr. 74 a.  
 Wolfaczel Wolfgang, I. Vorlauffstr. 5.  
 Wolfat Alfred, II. Praterstraße 13.  
 Wolfat Artur, I. Pegela 21.  
 Wolfad Ed. Abraham, II. Zaborfr. 22.  
 Wolfat Josef, XVI. Ottakringerstr. 43.  
 Wolfat Oskar, I. Schöllitzg. 13.  
 Wolfat Richard, IV. Hauptstraße 28.  
 Wolfat Rudolf, I. Wipplingerstr. 24.  
 Wolfat Emil, I. Seinerstraße 3.  
 Wolfatschel Moriz, IX. Ruffgasse 13.  
 Wolfner Johann, I. Rärntnerstraße 15.  
 Popper Eman., I. Rärntnerstraße 5.  
 Popper Hermann, I. Rärntnerstr. 5.  
 Popper Leopold, VII. Neubaugasse 4.  
 Popper Leop. jun., XII. Hufelang. 1.  
 Popper Otto, II. Praterstraße 15.  
 Popper Richard, I. Bieftigerstr. 3.  
 Popper Robert, I. Wipplingerstr. 13.  
 Popper S., XVII. Ottakringerstr. 24.  
 Popper Simon, I. Freisingergasse 4.  
 Porzer J., VIII. Friedr. Schmidtr. 6.  
 Postl Karl, VII. Mariahilferstr. 33.  
 Pothelberg Emil, I. Helfertorferstr. 5.  
 Prager Max, I. Zelinfagasse 10.  
 Pranter Franz, I. Rärntnerstr. 10.  
 Preßburger Rich., I. Teinfaltstr. 4.  
 Preußl v. Haldenberg, Ernst, I. Schottengasse 3 a.  
 Pribram Henry 3., IX. Garisisong. 6.  
 Pribram Leo, IX. Garnisong. 6.  
 Priker Napol., VI. Magdalenenstr. 12.  
 Priz Gustav, I. Raubentring 5.  
 Prosch Rudolf, I. Bäderstraße 12.  
 Propper Marlas, IV. Paniglagasse 17.  
 Pzjborstheit Zeit 2., I. Weiburgg. 18.  
 Puvovac Alex., IX. Alferstraße 6.  
 Püregger Hans, I. Tuchlauben 11.  
 Pöbel Arnold, IX. Berggasse 29.  
 Rabenda Franz F., I. Michaelerplatz 6.  
 Rabenlehner Vinz., I. Brandstätte 3.  
 Rabda Ernst v., III. Hauptstraße 68.  
 Raibl Em. Ritter v., I. Planeng. 6.  
 Rand Herm., I. Franz Josefsstr. 39.  
 Rappaport Ignaz, II. Obere Donaustr. 101.  
 Rappaport Salomon, I. Tuchlauben 17.  
 Rauch Emanuel, II. Stefaniest. 21.  
 Rehel Felix, I. Seilerstraße 10.  
 Rebenstift Adolf, I. Schutterstraße 22.  
 Rechen Friedrich, I. Sabsburgg. 1.  
 Redert Emil, VII. Kirchengasse 41.  
 Redert Otto, I. Sviegelgasse 13.  
 Redt Gustav, XVI. Neutenerfelderstraße 5.  
 Reich Ferdinand, I. Salzgries 7.  
 Reich Otto Ebd., v. Rohrwig, I. Ribbelunggasse 1.  
 Reich Siegfried, I. Börsegasse 6.  
 Reichhart August, VII. Mariahilferstraße 34.  
 Reichsfeld Adolf, III. Hauptstraße 18.  
 Reif Berthold, I. Börseplatz 3.  
 Reif Emanuel, I. Schulerstraße 12.  
 Reif Emil, I. Riedlung ng. 7.  
 Reiffenhubl Art. v., I. Goldschmidg. 10.  
 Reu Josef, I. Annagasse 3.  
 Reiner Sidelinus, I. Wipplingerstr. 30.  
 Reines Eduard, I. Postgasse 14.  
 Reinitz Max, IX. Kärntnerstraße 9.  
 Reinitz Wilh., I. Fischerstraße 9.  
 Reiss Em., I. Maria Theresienstr. 30.  
 Reiss Richard, I. Helfertorferstr. 6.  
 Reiss Theodor, XIX. Gatterburg 19.  
 Reiss Theodor, I. Saloatorg. 6.  
 Reitter Anton, IV. Frankenberg. 12.  
 Reizes Jos., I. Rärntnering 8.  
 Reizes Max., II. Thugutstraße 2.  
 Richter Gottfried, IV. Mühlwaldbl. 1.  
 Richter Heinrich, I. Schottenhof.  
 Rie Alfred, I. Augustengasse 2.  
 Riedel Johann, I. Grünangergasse 3.  
 Riegler Wolfgang, I. Tuchlauben 4.  
 Rindl August, I. Franz Josefsstr. 47.  
 Ringer Samuel, II. Zaborfr. 21 a.  
 Rint Wilhelm, I. Wipplingerstr. 3.  
 Rischka Eduard, I. Rärntnerstr. 21.  
 Ritterhorn Ludwig, VI. Weggasse 39.  
 Robinjohn Heine., I. Gungazogasse 1.  
 Robinjohn Ignaz, VII. Zieglerg. 57.  
 Rode Walter, I. Schreivogelgasse 4.  
 Röder Julius, I. Gungazogasse 3.  
 Rooder Gunther, I. Rohlmart 11.  
 Rohm Gut., I. Wipplingerstraße 17.  
 Rohlich E., VII. Mariahilferstr. 60.  
 Rosenberger Gustav, I. Schulerstraße 20.  
 Rosenberger Wilhelm, I. Am Hof 11.  
 Rosenberger M., IX. Währingerstr. 22.  
 Rosenfeld Leopold, II. Glodengasse 3.  
 Rosenfeld Max, I. Friesmarkt 4.  
 Rosenfeld Viktor, I. Wipplingerstr. 21.  
 Rosenzweig Hermann, IX. Maria Theresienstraße 19.  
 Rosenzweig Karl, I. Hefgasse 1.  
 Rosmini A. Ebd. v., VII. Neubaug. 72.  
 Rosner Jodor, VI. Lisenengasse 24.  
 Roth Emil, I. Neutorgasse 6.  
 Roth Hermann, I. Vorlauffstraße 1.  
 Rubin Julius, I. Wipplingerstr. 35.  
 Rückauf Emil, VI. Mariahilferstr. 67.  
 Rumpler Siegr. I. Singerstraße 32.  
 Ruzicka Alois, I. Maria Theresienstraße 10.  
 Rybaczewski Dagobert, II. Stefaniest. 14.  
 Sachs Ludwig, I. Seinerstraße 2.  
 Sachsel Ernst, I. Wipplingerstr. 23.  
 Sack Carl Ritter v. Norden, I. Ballg. 19 a.  
 Salter 3., XIX. Döblinger Spitz. 19 a.  
 Salter Moria, IV. Hauptstraße 24.  
 Salus Alf., I. Börsegasse 7.  
 Samich Oskar, I. Tuchlauben 7.  
 Samulek Karl Philipp, I. Wiefingerstraße 8.  
 Sanders Friedrich, I. Vorlauffstraße 5.  
 Sanderer Viktor, III. Hauptstraße 84.  
 Sattler Adolf, I. Bollzeile 34.  
 Sazl Alb., IX. Böttgasse 9.  
 Sazl Ignaz, I. Salzgries 16.  
 Sazl Maxim., VI. Mariahilferstr. 89.  
 Schaar Karstl, XXI. Franz Josefsstr. 4.  
 Schafjowicz Eugen, VI. Mariahilferstraße 82.  
 Schalek Rud., I. Zelinfagasse 12.  
 Schapira Bernh., I. Bräunerstr. 7.  
 Schärmeiser Heine., I. Franz Josefsstr. 35.  
 Scheidt Justus, VIII. Alferstraße 7.  
 Scheu Gustav, VII. Mariahilferstr. 8.  
 Scheu Jakob, VII. Mariahilferstr. 107.  
 Scheu Arthur, I. Vorlauffstraße 1.  
 Schmid Siegfried, II. Ob. Donaustr. 45.  
 Schmid Wilhelm, I. Köllnerhofgasse 6.  
 Schmidlof Leopold, XV. Mariahilferstraße 144.  
 Schieber Herm., Rotenturmstr. 19.  
 Schiffter Hugo, VII. Mariahilferstr. 112.  
 Schit Ernst Vinzeng, I. Wallfischg. 6.  
 Schimerschel F., I. Grünangerg. 1.  
 Schlesinger Alfred, I. Maximilianstr. 5.  
 Schlesinger Ernst, I. Rotenturmstr. 19.  
 Schlesinger Jid., I. Helfertorferstr. 15.  
 Schlesinger Josef, I. Himmelfortg. 5.  
 Schlesinger Rich., I. Himmelfortg. 2.  
 Schellfa Jakob, VI. Mariahilferstr. 10.  
 Schmeidler Emil, II. Praterstr. 7.  
 Schmidt Josef, I. Hohenstaufeng. 17.  
 Schmit L., V. Schönbrunnerstr. 60.  
 Schnabl Jodor I. Vorlauffstr. 5.  
 Schnabl Josef, I. Rotenturmstr. 9.  
 Schnabl Moriz, IX. Kollingasse 11.  
 Schneberger Wilh., I. Maria Theresienstraße 10.  
 Schneider Maxim. Ritter v. Ernstheim, I. Schottengasse 3 a.  
 Schneyer R., VI. Mariahilferstr. 27.  
 Schmirdecker Jodor, VII. Mariahilferstraße 74 b.  
 Schmirrnann Jakob, I. Schulterg. 5.  
 Schönbrunn Hugo, I. Neutorgasse 19.  
 Schönthal Eggen, I. Schottenring 14.  
 Schönhof Friedr., I. Himmelfortg. 20.  
 Schopp Korb., III. Schwarzenbergplatz. Haus der Industrie.  
 Schorr Julius, I. Bösegasse 6.  
 Schornstein Sigm., I. Graben 13.  
 Schorr Emil, I. Rudolfsplatz 3.  
 Schornstein Adolf, IX. Maria Theresienstraße 5.  
 Schostal Felix, I. Giselstraße 4.  
 Schratzer Sigmund, I. Hefgasse 7.  
 Schreder Albert, I. Bollzeile 35.  
 Schreiber Alfons, VII. Stiffgasse 1.  
 Schuber Jodor, I. Seilergasse 3.  
 Schuber Josef, II. Zaborfr. 23.  
 Schüd Alois, I. Bollzeile 39.  
 Schüller Ludwig, I. Teinfaltstraße 7.  
 Schüller Robert, I. Maximilianstr. 5.  
 Schulhof Alfred, I. Am Hof 5.  
 Schultoff Theod., I. Schellingg. 6.  
 Schultschitz Johann, III. Ungarg. 3.  
 Schulz Hugo, I. An der Säulen 1.  
 Schulz Richard, I. Krugerstraße 4.  
 Schur Gottlieb, I. Mathausstraße 8.  
 Schuster Ferd., II. Ob. Donaustr. 107.  
 Schwab Alexander, I. Dberngasse 4.  
 Schwab Otto, I. Stadionsgasse 2.  
 Schwamm Heinrich, I. Canooogasse 3.  
 Schwab Otto, I. Stadionsg. 17.  
 Schwarz Ernst, I. Tieferr Graben 19.  
 Schwarz Friedr., I. Wipplingerstr. 17.  
 Schwarz Hiller Rud., I. Dominikanerbastei 8.  
 Schwarz Rudolf, I. Teinfaltstr. 3.  
 Schwarz Wilhelm, I. Brandstätte 7.  
 Schwarzlof Max, I. Lifer Graben 17.  
 Schweitzer Leonhard Eder von Bahntreun, I. Pestalozzigasse 3.  
 Schweinburg Ebdw., I. Wipplingerstraße 13.  
 Schweinburg M., I. Universitätsstr. 8.  
 Seelenfreund Hans, I. Bräunerstr. 4.  
 Seidler Adolf, XIII. Wammung. 3.  
 Seiler Alf. Ferd. v., I. Maximilianstraße 3.  
 Seligmann Alb., I. Riemerg. 1.  
 Selldorff Heinrich, I. Dominikanerbastei 22.  
 Senigaglia Karl, I. Tuchlauben 7.  
 Sehnun Klemens, I. Ringerstraße 7.  
 Sigall Max, I. Weiburggasse 11.  
 Silbermann Martin, I. Salzgries 19.  
 Singer Moriz, I. Mar. Theresienstr. 10.  
 Simek Alf., VII. Stiffgasse 21.  
 Singer Albert, VI. Mariahilferstr. 60.  
 Singer Edmund, VII. Burgg. 106.  
 Singer Jakob, I. Maximilianstraße 5.  
 Singer Karl, VII. Mariahilferstr. 8.  
 Skrein Alf., I. Zelinfagasse 12.  
 Solal Josef, I. Danfagasse 1.  
 Sotolar Franz, III. Döflerg. 6.  
 Söllner Anton, I. Schottengasse 8.  
 Sommer Leopold, II. Zaborfr. 28.  
 Sonnenfeld Adolf, VII. Rärntnerstr. 41.  
 Spanraff E., VII. Mariahilferstr. 27.  
 Spaun Ervin R. v., XIII. Trautmannsdorffgasse 16.  
 Spiegel Rich., II. Gr. Moberng. 15.  
 Spieler Gustav, I. Biberstraße 22.  
 Spielmann Jodor, VII. Burggasse 58.  
 Spielmann Jodor jun., XIII. Wammung 3.  
 Spierer Leopold, I. Graben 29 a.  
 Spingarn M., V. Schönbrunnerstr. 21.  
 Spiro Rudolf, I. Schottenring 14.  
 Spitz Rudolf, I. Schottenring 14.  
 Spitzer Alfred, I. Hohenstaufeng. 17.  
 Spitzer Hugo, I. Laurenzberg 4.  
 Spitzer Leop., I. Hefmarkt 4.  
 Spitzer M., I. Maria Theresienstr. 30.  
 Spitzer Rud., I. Giselstraße 4.

Spitzer Siegfried, I. Bräunerstr. 2.  
 Spitzer Siegfried jun., II. Praterstr. 21.  
 Spitzer Guu. No., VI. Gumpendorferstraße 23.  
 Sprung Fr. R. v., I. Hübrichgasse 2.  
 Stadler Max I. Schulerstraße 1.  
 Starck Theodor, VI. Neltengasse 1.  
 Steger Dein., Reg.-R. I. Werbertorg. 5.  
 Stein Adolf, I. Johanneßgasse 14.  
 Stein Josef, I. Neutorgasse 5.  
 Stein Karl, I. Wipplingerstr. 18.  
 Stein Oskar, I. Johanneßgasse 14.  
 Steinbach Karl, V. Margaretenstr. 38.  
 Steiner Fr., I. Domintianerbastei 22.  
 Steiner Emil, VI. Mariabilferstr. 89 a.  
 Steiner Josef, I. Riemergasse 10.  
 Steinherr Moriz, II. Praterstraße 9.  
 Steintz Heinrich, XIII. Nisfelgasse 8.  
 Steinshneider Julius, I. Annag. 3.  
 Stern Josef, I. Kohlmeßergasse 8.  
 Stern J. jun., I. Domintianerbastei 19.  
 Sternberg Moriz, I. Stubenring 11.  
 Sternlicht Leop., I. Stadburggasse 4.  
 Stiagn Karl, I. Wipplingerstr. 17.  
 Stiagn Moriz, I. Wollzeile 35.  
 Stiebr Jg., I. Stock im Eisen 3.  
 Stiglitz Maxim., I. Badenbergerstr. 1.  
 Stimmer Samuel, I. Spiegelgasse 8.  
 Stölze Adolf, I. Johanneßgasse 2.  
 Stöckl Moriz, IV. Margarethenstr. 2.  
 Stöckler Jakob, I. Riberstraße 9.  
 Stranßky Gustav, I. Neutorgasse 4.  
 Stranßky Heinrich, I. Gönzaggasse 12.  
 Straßmann Paul, I. Riberstraße 2.  
 Strauß Alois, VII. Mariabilferstr. 48.  
 Strauß Arthur, I. Schottenbastei 16.  
 Strauß Ludwig, I. Schottenbastei 16.  
 Strauß Max, I. Schotterring 14.  
 Stricker Heinrich, VII. Burggasse 17.  
 Strigl Fritz, I. Siegelg. 2.  
 Subat Richard, XI. Hauptstraße 94.  
 Sucharipa Robert, XVI. Thaliastr. 22.  
 Suez Emil, I. Bartenberggasse 14.  
 Swoboda Rob., I. Bauernmarkt 2.  
**Taub** Emerich, I. Graben 12.  
 Tauber Hugo, V. Bogelfanggasse 5.  
 Tauber Julius, XXI. Franz Josefstr. 2.  
 Tauber Karl, I. Rothenturmstraße 12.  
 Tauber Maxim., IX. Alsestraße 20.  
 Tauffig Hugo, I. Schullergasse 5.  
 Tauffig Rich., I. Rastberggasse 6.  
 Tauffig Richard jun., I. Seggenstraße 10.  
 Telschler Leop. v., I. Schenkentorstraße 10.  
 Tenenbaum Ludwig, XII. Schönbrunnerstraße 230.  
 Teufel Karl, I. Wallfischgasse 13.  
 Tezner W., IX. Maria Theresienstr. 19.  
 Thalberg Oskar, I. Schottenbastei 12.  
 Thaler Eduard, II. Praterstraße 32.  
 Thalmaier Hans, I. Tuchlauben 7.  
 Theimer Sam., I. Tuchlauben 20.  
 Thieben S., XIV. Sechshauergürtel 1.  
 Thiel Alfred, I. Raubensteingasse 3.  
 Thorsch Berthold, I. Wipplingerstr. 82.  
 Thummin Nathaniel, I. Lindenplatz 8.  
 Ticho Josef, I. Borlauststraße 1.  
 Ticho Max, XXI. Am Spitz 16.  
 Tischer Morz, XXI. Floridsdorfer Hauptstraße 50.  
 Tittinger Jos., I. Maria Theresienstr. 24.  
 Tomasißch Peter, I. Riemergasse 10.  
 Toth Viktor v., I. Wäckerstraße 8.  
 Trager Hugo, I. Zelntagasse 12.  
 Trampus Franz, I. Döberingstr. 3.  
 Trebitsch D., XVI. Dttatringstr. 27.  
 Tremschiner S., IX. Liechtensteinstr. 3.  
 Treulich Otto, I. Eplinggasse 9.  
 Trützsch Berthold, S. Favoritenstr. 57.  
 Trützsch Genr., XVI. Dttatringstr. 102.  
 Troll Alfons, I. Döberingstr. 3.  
 Trost Hans, I. Richtenfelsg. 5.  
 Trüchkel Alb. S., III. Klimgasse 10.  
 Trüchkel Wilhelm, I. Graben 29a.  
 Trüchel Philipp, I. Himmelpfortg. 3.  
 Trüchel Siegf., VII. Mariabilferstr. 26.  
 Tugendhat Rob., I. Franz Josefstr. 21.  
 Tugendhat Viktor, XIII. Rasthofg. 3.  
 Turnowsky Rich., I. Borlauststr. 1.  
 Turlettaub Anton Adolf, II. Laborstr. 11.  
 Twerth Konrad, I. Zelntagstr. 3.

Uhl Ed., VI. Mariabilferstraße 57.  
 Uhlshel Feitz, VII. Pratergasse 98.  
 Uhmann W. Ernst, XVIII. Währingerstraße 117.  
 Ulmann Jul., I. Elisabethstraße 8.  
 Urbanek Andreas, I. Schotterring 28.  
 Valjaovic Paulus, I. Johanneßgasse 2.  
 Vepfetz Franz, VI. Mariabilferstr. 95.  
 Vogel Sigmund, I. Zelntagasse 3.  
 Vogler Ludwig, VII. Hermannstr. 18.  
 Vonderheid Aug., IX. Kuchdorferstr. 2.  
 Vortrefflich Paul, I. Schottenring 17.  
 Vranjcan B., VIII. Krotenthalerg. 2.  
 Wachsmann M., IX. Währingerstr. 58.  
 Wachtel Emil, I. Singerstraße 28.  
 Wachtel Moriz, I. Rasthofg. 6.  
 Wadernell Pius Adler v. Nechtenturn, I. Freyung 7.  
 Wächter Jibor I. Gönzagg. 14.  
 Wächter Siegf., I. Schulerstr. 18.  
 Wald Bernh., I. Schulerstraße 18.  
 Wald Heinrich, II. Stephaniestr. 8.  
 Wallach A., VI. Gumpendorferstr. 96.  
 Wanek Ernst, I. Riefer Graben 9.  
 Wanek Karl Ludwig, I. Börseplatz 6.  
 Waniczel Hans, II. Praterstraße 14.  
 Wanning W., VII. Mariabilferstr. 76.  
 Waffing Arnold, I. Schwertgasse 3.  
 Waffing Oskar, I. Annagasse 10.  
 Weber Berthold, I. Röhrenring 2.  
 Wechsberg Heintz, IX. Währingerstr. 18.  
 Wechsler Jakob, I. Rugeg. 6.  
 Weidenseld Josef, I. Riberstraße 9.  
 Weidinger Herm., VIII. Rasthofg. 47.  
 Weil Ernst, I. Schotterring 32.  
 Weil Friedr., I. Postauerplatz 2.  
 Weinberger S., I. Deutschmeisterplatz 4.  
 Weingiertl Johann v., I. Doblhoffg. 7.  
 Weingaarten Albert, I. Goldschmiedg. 7.  
 Weinstein Emil R., I. Röhrenring 2.  
 Weintraub Jg., I. Wipplingerstr. 14.  
 Weiss Ernst, I. Seggenstraße 13.  
 Weiser Hans, VII. Riegergasse 11.  
 Weiskat Albert, I. Helfersdorferstr. 1.  
 Weiskat E. Fr., VII. Mariabilferstr. 48.  
 Weiß B., III. Landstraße Hauptstr. 81.  
 Weiß Eduard, I. Riberberggasse 21.  
 Weiß Emanuel, I. Am Hof 5.  
 Weiß Heinrich, I. Salvatorgasse 6.  
 Weiß Leopold, I. Werbertorgasse 17.  
 Weiß Moriz, I. Gönzaggasse 7.  
 Weiß Moriz jun., XV. Mariabilferstraße 165.  
 Weiß Moriz Ludw., I. Studoskplatz 15 a.  
 Weiß Samuel, I. Maximilianstr. 14.  
 Weißel Edmund, I. Freyung 7.  
 Weißel Otto, I. Freyung 6.  
 Weigenstein Karl, I. Wipplingerstr. 13.  
 Weigenstein Max, XX. Klosterneuburgerstraße 41.  
 Weiskopf Emil, I. Döberingstr. 4.  
 Weiskweller Moriz, I. Schullerg. 5.  
 Welner Max, X. Larenburgerstr. 16.  
 Wenger Hartwig, I. Hoher Markt 9.  
 Werner Leopold, I. Schullerstraße 18.  
 Wertheimer Hans, I. Tuchlauben 7.  
 Wertheimer Paul, I. Wipplingerstr. 35.  
 Wertheimer Siegf., III. Hauptstr. 11.  
 Wessely Arthur, I. Schottenbastei 12.  
 Wessely A., XVIII. Währingerstr. 93.  
 Weiskermeier Ferdinand, I. Rohlmt 7.  
 Wiedenfeld G. R. v., I. Rärntnerstr. 12.  
 Wiener Rudolf, I. Herrengasse 8.  
 Winiinger Georg, I. Goldschmiedg. 9.  
 Wiselthier Wilhelm, I. Neutorg. 18.  
 Wisner August, I. Raubensteingasse 7.  
 Wüller Emanuel, II. Hammer-Burggasse 8.  
 Wilhelm Leopold, I. Salzgras 19.  
 Winkler C., XVIII. Gymnasiumstr. 32.  
 Winkler M., XVIII. Gymnasiumstr. 32.  
 Winkler Maxim. jun., I. Tuchlauben 7.  
 Winter Fritz, X. Favoritenstr. 100.  
 Winter Géza, I. Gönzaggasse 16.  
 Winternitz Josef, II. Praterstraße 13.  
 Winternitz Jibor, I. Gönzaggasse 11.  
 Winterstein Richard, I. Wallfischg. 3.  
 Witrofsky Egon, I. Rasthofplatz 3.  
 Witting Joh. S., I. Rasthofstraße 8.  
 Wittmann Karl, XII. Meidlinergasse 1.  
 Witzel Franz, I. Rasthofstraße 8.

Wölfler Adolf, XVII. Esterleinspl. 16.  
 Wolf Gustav, I. Raubensteing. 5.  
 Wolf Emil, I. Schotterring 15.  
 Wolf Franz Max, I. Schullerstraße 18.  
 Wolf Hermann, I. Röhrenberggasse 6.  
 Wolf Sigmund, I. Röhrenberggasse 4.  
 Wolf-Eppinger Sigismund, I. Wipplingerstraße 23. b  
 Wolfstetl Alfre, I. Am Hof 18.  
 Wurzel Carl G., VI. Mariabilferstr. 1a.  
 Zeisler Otto, I. Gönzaggasse 23.  
 Zeisler Mayer, VI. Rasthofgasse 3.  
 Zeisl Gustav, I. Schottenbastei 14.  
 Zeisl Otto, I. Gönzaggasse 23.  
 Zellermeier Eduard, I. Strauchgasse 1.  
 Ziegler Hermann, I. Riberstraße 1.  
 Ziesel Jakob, I. Neutorgasse 12.  
 Zimmermann Karl, III. Hauptstr. 33.  
 Zißler Josef, I. Wollzeile 11.  
 Zuber Fr., I. Maria Theresienstr. 30.  
 Zweig Egon, Reg.-R. I. Schullerstr. 8.  
 Zweigenthal M., I. Wipplingerstr. 21.

Advokaten außer Wien.

Brud a. d. R. Scheidlin Arthur, Edl. v. Hainburg — Unbelegt.  
 Ueffing. — Stern Max — Treidl Karl.  
 Klosterneuburg. — Bogel Friedrich. — Behoriam Friedrich. — Schneeweiß Rudolf.  
 Mödling. Bruck Josef. — Stipel Ed. Franz. — Walthar Karl. — Ritzka Ad. Perchtoldsdorf: Weinberger Adolf. Purkersdorf: Franzos Heinrich. Schwedau: Aufricht Friedrich. — Holzlosh Josef. — Singer Heinrich.

b) Im Kreisgerichtsprangell Kornenburg.

Kornenburg. Jelsch Josef. — Klabinow Buzenz. — Pechkranz Johann. — Jelsch Josef jun.  
 Feldsbera. — Eichen Adolf — Seifriedrich Karl. — Poeler Max.  
 Groß-Ebersdorf. Bureß Karl. Haugsdorf. Landesberger Seberin. Heimbürg. Kann Karl. Laa. Lodenbacher Gust. — Neumann Gustav.  
 Mägen. Fuchs Sam. — Lazar Ad. — Seidl Arthur M.  
 Mitterbach. Oberhuber Max. — Schmitz Franz.  
 Oberhochstamm. Faß Wilhelm. — Kollisch Rudolf. Kufschier Otto.  
 Pöytsdorf. Reibner Jos. — Stern Sam. Haveltsbach. David Moriz.  
 Reg. Ober Karl. — Tschil Alfred. — Wefely Johann.  
 Stockerau. Hillr Eugen. — Spielmann Emanuel.  
 Wolfersdorf. Buchmüller Josef. — Pollak Siegfried.  
 Wittersdorf. Gasteiger R. v. — Heiß S.

c) Im Kreisgerichtsprangell Krems.

Krems. Wiener Berthold. — Rastherb. — Rindlwerth Alb. R. v. — Brantner Max. — Steppan Albert. — Wallaschel Karl.  
 Allenberg. Eychert Karl. Eggenburg. Weinberger Josef. Gößl. Ruppel Karl. Gollnd. Siedl Johann.  
 Kirchberg am Wagram. Kraßnig Josef. — Roth Rudolf.  
 Horn. Alfred Horstky v. Hornthal. Langenlois. Berger Hans. — Ruen Al. Dienßschlag. Unbelegt.  
 Krems. Weisner Franz. Schrems. Wöhrhnel Alfred.  
 Spitz. Badstuber Josef. Waldhofen a. d. Dya. Aigner Th. — Graf Alexander.  
 Weitra. Unbelegt.  
 Zwettl. Reichart Roman.

d) Im Kreisgerichts Sprengel St. Pölten.  
 St. Pölten. Benedikt R. v. — Buditz Georg. — Heidler Karl. — Maurer Rud. — Osner Herm. — Reich Otto. — Smajenta Wirt. — Zaunig Jul. — Amstetten. Teutschmann Karl. — Warmbrunn Karl.  
 Agenbrugg. Glahner Franz.  
 Haag. Rann Karl. Siegl Ferdinand.  
 Hainfeld. Ghilf Michael.  
 Herzogenburg. Zaunig Otto. — Klopman Anton.  
 Moll. Tobiasch Ignaz.  
 Neulengbach. Landa J. — Zekely W.  
 Scheibbs. Jelinek Theodor.

Tulln. Bloch Heinr. — Span Franz. — Steinbach Johann  
 Waldbhofen a. d. Pöbbs. Klinger Mar. — Pienker Th., Frd. v. — Fried R. Pöbbs. Siegl Ferdinand. — Weissenberg Alois.

Baden. Bausel Ludwig. — Dellisch Anton. — Eisler Julius. — Horn Feliz in Böslau. — Klein Karl. — Stolz Samillar.  
 Ebreichsdorf. Weil Leopold.

Gloggnitz. Böhm Karl. — Auerbach Israel. — Grünwald Siegfried.

Neunkirchen. Grünher Adolf. — Kraus Zbent. — Böwy Gustav Franz. — Suppan Rud. — Wolf Moriz.

Vottenstein. Sib Josef. — Neuser Ludwig.

Böslau. Horn Feliz — John Julius. — Seiler Bernhard.

e) Im Kreisgerichts Sprengel Wr. Neustadt.

Wr. Neustadt. Berthl Emanuel. — Bouzel Edmund. — Gumpelk Emil. — Deutsch Adolf. — Eberhaller Josef. — Kenner Ed. — Popper Julius. — Niesel Anton. — Schruf Gottfr. — Stern Art. — Winkler Alois.

K. k. Notare.

K. k. Niederösterreich. Notariats-Kammer in Wien.

(I. Petersplatz 7).  
 Präsident: Rapphofer Franz, JDr. in Wien.  
 Stellvertreter: Thener Wilhelm, JDr., in Wien.  
 Sekretär: Hautmann Leopold.  
 Einreichungskunden an Wochentagen von 9—1 Uhr.

Notariats-Archiv in Wien.

Die Geschäfte derselben werden von dem k. k. Landesgerichte in Zivilrechtssachen Wien (I. Justizpalast, Volksgartenstraße 2) besorgt.  
 Direktor: Schütter Komad, Ritter, Ob.-L. G. R.

A. Notare in Wien.

Baltineser Johannes, XVI. Ottakringstraße 39.  
 Bed Ferdinand, I. Freyung 6.  
 Belak Franz, JDr., XIV. Mariahilferstraße 191.  
 Bermann Julius, JDr., I. Böttelstraße 6.  
 Bleichschmid Franz, JDr., II. Wollengasse 1.  
 Böhm Philipp, Ritter v., JDr., IX. Puchbergstraße 20.  
 Brandstehh Josef, JDr., V. Margarethenstraße 61.  
 Brantl Alfred, JDr., I. Planengasse 1.  
 Crottebina Viktor, JDr., I. Weiburggasse 11.  
 Gdardt Herm. Ludw., I. Kohlmarkt 7.  
 Fried Rud., JDr., X. Favoritenstr. 78.  
 Fröblich Adolf, V. Margarethenstr. 61.  
 Gäß Josef, JDr., VI. Schmalzberggasse 1a.  
 Geiser R. v. Fichtenthal, Anton, I. Weiburggasse 11.  
 Gschmüller Ludwig, I. Kärntnerstr. 4.  
 Haedl Emil, JDr., III. Landstr. Hauptstraße 16.  
 Hanke R., JDr., IX. Währingstr. 11a.  
 Hezonel Eduard, II. Lauberg 16.  
 Hölzling Eigmund, XVIII. Gymnasiumstraße 21.  
 Horwathitsch Josef, JDr. in Wien, XXI. Floridsdorf, Am Eßig 1.  
 Jöhr Max, JDr., I. Gellgasse 2.  
 Kellner Ferdinand, XVII. Eirnteinplatz 8.  
 Kolisto Aug., JDr., I. Seifenstraße 28.  
 Kolowrat Max, JDr., I. Kohlmarkt 7.  
 Kräpfer Franz, XIX. Gatterburggasse 10.  
 Krizan Theodor, JDr., XI. Kranzlg. 5.  
 Krünes Karl, I. Niemera. 1.  
 Lanza v. Langenrode Gustav, R. v., JDr., XII. Schönbrunnerstraße 261.  
 Lemberg Julius, JDr., I. Niemera. 15.  
 Laburger Hugo, VII. Reubaug. 35.  
 Maßl Gustav, XII. Schönbrunnerstraße 286.  
 Moudry Rudolf, JDr., XIII. Trautmannsdorfgasse 9.

Müller Guido, JDr., III. Landstraße Hauptstraße 56.  
 Neubauer Karl, VII. Hermannsg. 33.  
 Niederbauer Georg, I. Naglergasse 9.  
 Nlochy Ferdinand, I. Wipplingerstr. 18.  
 Platte Karl, JDr., XVII. Genufergasse 45.  
 Prigl Julian, III. Landstraße Hauptstraße 21.  
 Quandt Karl, JDr., I. Freyung 6.  
 Rainert Josef, JDr., I. Rudolfsplatz 5.  
 Rott Hans, JDr., I. Salzgasse 7.  
 Ruef Eduard, JDr., VII. Mariahilferstraße 48.  
 Scharf Karl, XV. Mariahilferstr. 127a.  
 Schewczil Franz, IV. Wiedener Hauptstraße 29.  
 Schiff Stefan, JDr., IX. Epitalg. 33.  
 Schilder Max, JDr., VIII. Laubaug. 6.  
 Schiml Kornelius, Dr., XX. Wallenfeynplatz 4.  
 Schoenthal Karl, JDr., I. Helfersdorferstraße 6.  
 Semler Alois, JDr., XIV. Sechshauslerstraße 41.  
 Smetschall Wilhelm, JDr., VIII. Asp.straße 29.  
 Spannberger Emanuel, JDr., I. Fähringgasse 4.  
 Thener Wilhelm, JDr., II. Laborsstraße 5.  
 Tjula Emanuel, JDr., I. Johannesgasse 3.  
 Tjula Viktor, JDr., I. Planteng. 7.  
 Ton der Straß Karl Ritter v. Hochstraeten, JDr., I. Wollgasse 20.  
 Togl Jakob, XV. Mariahilferstr. 167.  
 Wagner R., JDr., I. Lieferr Gaben 9.  
 Wagner Richard, X. Koppelg. 9.  
 Willig Ludwig, Dr., I. Peterstraße 7.  
 Winterhalter Rud. Ritter v., JDr., IV. Margaretenstraße 11.  
 Wittmann Fr. JDr., XVIII. Währingergasse 109.

D. Notare im Sprengel des Kreisgerichtes St. Pölten.

St. Pölten. Eug. Frh. v. Nittelburg. — Walter Karl.  
 Amstetten. JDr. Rudolf Brunner.  
 Agenbrugg. JDr. Franz Trjet.  
 Gaining. Franz Kuhncl.  
 Haag. Robert Sentowitsch.  
 Hainfeld. Friedrich Traubha.  
 Herzogenburg. JDr. Richard Leitisch.  
 Kirchberg a. d. Pöbbs. Fürstner J, JDr.  
 Littenfeld. Ignaz Pecher.  
 Maut. JDr. Rudolf Nagl.  
 Moll. Karl Krinzl.  
 Neulengbach. Peter Feilmann.  
 Scheibbs. Gortang Moz, JDr.  
 Tulln. Hofcr Lambert.  
 Waldbhofen a. d. Pöbbs. JDr. Georg Nieslhofer.  
 Pöbbs. Undesjct.

E. Notare im Sprengel des Kreisgerichtes Hornenburg.

Hornenburg. JDr. Josef Dlschat.  
 Feldberg. Leopold Albert.  
 Gr.-Egersdorf. Josef Slawit.  
 Haudsdorf. Franz Schapfeneder.  
 Laa a. d. Thaya. Franz Josef Bod.  
 Marchegg. Moritz Krebs.  
 Mochen. Hans Albrecht.  
 Mittelbach. Schirer Ritter v. Waldheim Dmar.  
 Oberhollabrunn. Alfbor Koster.  
 Pöbbsdorf. Leonhard Schmid.  
 Ravelshaus. Undesjct.  
 Reb Paul Berger.  
 Stad rau. Kaiser Josef, JDr.  
 Wolfersdorf. Sabenna Pino, Freyh. v.  
 Zissendor. Nowotny Franz.

F. Notare im Sprengel des Kreisgerichtes Krems.

Krems. Rudolf Daimer.  
 Alentfing. Undesjct.  
 Döbbersberg. JDr. Oskar Grofsnigg.  
 Eggenburg. JDr. Eugen Frischhau.  
 Grans. JDr. Karl Pleniweis.  
 Gschl. Viktor Schilcher.  
 Gmünd. Heinrich Grotzkopf.  
 Gr.-Gernings. Hans Reibberger.  
 Horn. Leopold Luttschl.  
 Kirchberg a. Wagram. Hans Weller.  
 Langenloß. Johann Kraimer.  
 Leitzkau. Johann Gail.  
 Mantern. Hermann Würzian, R. v.  
 Orlensschlag. Alois Eduard Sannerich.  
 Perlesberg. JDr. Anton Seberl.  
 Pöggstall. JDr. Karl Lang.  
 Raasd. Rudolf Dorn.  
 Schrems. JDr. Laurentz Pitterhof.  
 Eßig a. d. Donau. Undesjct.  
 Waldbhofen a. d. Thaya. Branneis Josef, JDr.  
 Weitra. JDr. Hermann Raab.  
 Zwettl. Hermann Neutchen, Ritter v.

B. Notare außer Wien.

Brud a. d. Leitha. JDr. Leopold Kretschmayer.  
 Gaimburg. JDr. Jos. Quitt.  
 Klosterneuburg. JDr. Julius Wenger.  
 Lustig. Edmund Reich, JDr.  
 Nudling. Josef Sarauer.  
 Pöbbsdorf. JDr. Hugo Bild.  
 Schwechat. Eduard Leitnel.

C. Notare im Sprengel d. Kreisgerichtes Wiener Neustadt.

Wiener-Neustadt. JDr. Pustschwid v. Wallenau August, Ritter.  
 JDr. Josef Schaad.  
 Aspang. Gustav Richter.  
 Baden. JDr. Eug. Benedikt.  
 Emil Grab.  
 Ebreichsdorf. Ludwig Stala.  
 Gloggnitz. JDr. Moriz Daniel.  
 Güttenstein u. besetzt.  
 Kirchschlag. Niesel Hieronimus.  
 Neunkirchen. Karl Theod.  
 Postnein. Zellner Heinrich, JDr.

## Advokaten-Tarif.

**Verordnung des Justizministers vom 3. Juni 1909\*) über einen neuen Advokatentarif.**

Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890, R. G. Bl. Nr. 58, wird v. ordnet, wie folgt:

§ 1. Gegenstand des Tarifesz. Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, die wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, sind unter Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und des angeschlossenen Tarifesz. zu vergüten.

Auf Leistungen im Strafverfahren finden die Tarifsposten der Abteilung B (Reisekosten und Entfernungsgebühren) und der Abteilung C (Manipulationsgebühren) Anwendung, die Tarifsposten der Abteilung A (Geschäftshonorar) jedoch nur insofern, als sie sich nicht auf Eingaben und mündliche Verhandlungen oder Vernehmungen beziehen, und der Wortlaut der Tarifspost nicht entgegensteht.

§ 2. Einschränkung der Geltung des Tarifesz. Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt. Auch in Ermangelung einer Vereinbarung bleibt dem Advokaten vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Aufträge seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen diese geltend zu machen.

§ 3. Ortsklassen. Der Tarif zerfällt in drei Klassen. Die erste Klasse gilt für Wien und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte; die zweite Klasse für alle Gerichtshoforte und zwar für Prag unter Einschluß der zum Polizeirayon gehörigen Orte, ferner für die Kurorte Karlsbad, Marienbad, Meran, Ischl, Grunden und Baden; die dritte Klasse gilt für alle übrigen Orte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

§ 4. Die Entlohnung richtet sich nach der für den Wohnsitz des Advokaten geltenden Tarifklasse und nur in dem Falle, daß ein Advokat ein Geschäft durch Vermittlung eines anderen Advokaten verrichten ließ, hinsichtlich der hierfür entfallenden Gebühren nach der für den Wohnsitz des letzteren geltenden Tarifklasse.

Hat ein Advokat seinen Wohnsitz in einem Orte, welcher nicht der Sitz eines Bezirksgerichtes ist, so ist die Klasse des Ortes maßgebend, in welchem sich das Bezirksgericht befindet, zu dessen Sprengel der Wohnsitz des Advokaten gehört.

Für Tagatzungen, welche ein Advokat, der seinen Wohnsitz in einem Orte niedriger Klasse hat, bei einem Gerichte höherer Ortsklasse vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der betreffenden höheren Ortsklasse anrechnen.

§ 5. Berechnung des Wertesz. für die Anwendung der einzelnen Tariffätze. Die Berechnung des für die Anwendung eines bestimmten Tariffatzesz. maßgebenden Wert-

betrages erfolgt im streitigen Verfahren nach dem Werte des Streitgegenstandesz., im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren in der Regel (§ 7) nach dem Werte des Anspruchesz., im außerstreitigen Verfahren nach dem Werte des Gegenstandesz., auf welchen sich die Leistung bezieht.

§ 6. Die Bewertung des Streitgegenstandesz. zum Zwecke der Kostenbestimmung (§ 5) hat im allgemeinen nach den Vorschriften der §§ 54 bis 60 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, zu erfolgen; jedoch ist, falls nur ein Teil einer Kapitalsforderung begehrt wird, nicht der Gesamtbetrag der noch unberichtigten Kapitalsforderung, sondern nur deren eingeklagter Teil, und wenn ein Überschuß in Anspruch genommen wird, der sich aus der Vergleichung der den beiden Parteien gegeneinander zustehenden Forderungen ergibt, lediglich der Betrag des eingeklagten Überschusses maßgebend.

Im Falle der Verbindung mehrerer Rechtsstreite zu gemeinsamer Verhandlung ist, solange die Verbindung nicht wieder aufgehoben ist, der Wert der Streitgegenstände zum Behufe der Kostenbestimmung zusammenzurechnen. Dasselbe gilt, wenn die Verhandlung über die Klage und Wiederlage oder über die Klage und über den Zwischenantrag auf Feststellung des Bestandes einer vom Beklagten zur Kompensation geltend gemachten Gegenforderung vereinigt wird.

Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist für jede der getrennten Verhandlungen für die Dauer der Trennung bloß der bezügliche Teilwert für die Kostenbestimmung maßgebend.

Eine Änderung im Werte des Streitgegenstandesz. infolge einer vor Eintritt der Streit-anhängigkeit erfolgten Klagsänderung, eine Einschränkung des Klagebegehrens oder eine teilweise Erledigung des Streitesz. ist für die der Änderung nachgefolgten Leistungen und sofern die Änderung durch eine Partei-Erklärung bewirkt wird, auch schon für den betreffenden Schriftsatz oder die betreffende Tagatzung zu berücksichtigen, für letztere jedoch nur dann, wenn der Grund der Änderung schon vor der Tagatzung eingetreten ist.

§ 7. Im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren richtet sich die Bestimmung der Kosten bei Anträgen eines betreibenden Gläubigers oder sonstigen Berechtigten nach dem Werte ihrer Ansprüche, bei Anträgen des Drittschuldners nach der Höhe der gepfändeten Forderung, bei Anträgen des Verpflichteten nach dem Werte der hierdurch berührten gegnerischen Ansprüche; für Anträge des Dieters und Erstsefers ist der Wert des Exekutions-Objektes maßgebend.

\*) Enthalten in dem am 10. Juni 1909 ausgegebenen XLI. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 82.

§ 8. Ist der Wert des Gegenstandes, auf welchen sich eine Leistung im Streit-, Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren oder im außerstreitigen Verfahren bezieht weder ziffermäßig ausgedrückt, noch aus sonst vorhandenen Daten, soweit es zur Bestimmung des anzuwendenden Tariffazes erforderlich ist, erkennbar, so hat das Gericht tunlichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, die Bewertung anlässlich der ersten Kostenbestimmung vorzunehmen. In die bezügliche Erledigung ist der Wert, welcher der Kostenbestimmung zu Grunde gelegt worden ist, ausdrücklich aufzunehmen. Im Zweifel ist ein Betrag von 500 K anzunehmen.

§ 9. Erhöhung der tarifmäßigen Gebühren bei Streitgenossen. Beim Vorhandensein von Streitgenossen auf der einen oder anderen Seite gebührt dem Advokaten für jeden Streitgenossen, den ersten nicht mitgerechnet, eine Erhöhung des tarifmäßigen Geschäftshonorars (Abt. A des Tarifes) um zehn Prozent, jedoch nie mehr als hundert Prozent.

§ 10. Entlohnung der Vorarbeiten. Die Entlohnung für die Aufnahme der Information mit der Partei und für die Information aus den Akten ist in der Regel in dem Tariffaze für die Verfassung eines Schriftsatzes oder für die Vornahme einer Tagssatzung inbegriffen; wenn sie jedoch im einzelnen Falle trotz der Einfachheit der Sache die Information zeitraubend gestaltet hat, so kann das Gericht für die Information eine abgeordnete Entlohnung bis zur Hälfte des für die Leistung normierten Tariffazes zusprechen.

Für die Erhebung der Zustellung oder der Rechtskraft gerichtlicher Erledigungen, der Bezeichnung eines gerichtlichen Deposits oder der Grundbuchsbezeichnung einer Liegenschaft, für Erhebungen im Handels- und Genossenschaftsregister sowie im Pfändungsregister und für andere einfache Erhebungen dieser Art findet eine abgeordnete Entlohnung nur dann statt, wenn diese Erhebungen nicht zu jenen vorbereitenden Handlungen gehören, welche zur Verrichtung von Geschäften der in der anzuwendenden Tarifpost bezeichneten Art regelmäßig notwendig sind, oder wenn diese Erhebungen durch Vermittlung eines anderen Advokaten vorgenommen werden mußten.

§ 11. Barauslagen. Die Auslagen für Stempel und Porto sowie andere Barauslagen sind abgeordnet zu vergüten.

§ 12. Erhöhte Entlohnung rein sollicitatorischer Geschäfte. Wurde ein Geschäft der in der Tarifpost 9 bezeichneten Art durch einen Advokaten oder Advokaturskandidaten vorgenommen, so gebührt eine höhere, als die nach den Bestimmungen des Tarifes für den Fall der Vornahme des Geschäftes durch einen in der Liste der Advokaturskan-

didaten nicht eingetragenen Kanzleibediensteten zuerkennende Entlohnung nur dann, wenn die Vornahme des Geschäftes durch den Advokaten, beziehungsweise Advokaturskandidaten im einzelnen Falle vom Gerichte als zweckmäßig erkannt wird.

§ 13. Besorgung mehrerer Geschäfte während der Dauer einer Reise. Burden während der Dauer einer Reise zwei oder mehrere Geschäfte besorgt, so können die Reisekosten (Tarifpost 10) nur einmal in Anrechnung gebracht werden. Sie sind in einem solchen Falle auf die einzelnen Geschäfte in billiger Weise zu verteilen.

§ 14. Kostenverzeichnisse (Rechnungen). Für die Verfassung der Kostenverzeichnisse und Gebührenrechnungen an die eigene Partei, insofern sie nicht als Beilagen einer gerichtlichen Eingabe benötigt werden, hat der Advokat, vorbehaltlich der Manipulations-Gebühren (Tarifpost 11), auf eine Entlohnung keinen Anspruch.

§ 15. Entlohnung bei gemeinschaftlicher Tätigkeit mehrerer Advokaten. Für Leistungen, welche von einer Partei mehreren Advokaten gemeinschaftlich übertragen werden, erhält jeder derselben, vorbehaltlich eines besonderen Übereinkommens, von der eigenen Partei für seine Leistungen die vollen Gebühren des Tarifes.

§ 16. Entlohnung des Advokaten als Zustellungs-Bevollmächtigten. Insofern ein Advokat nur als Zustellungs-Bevollmächtigter bestellt ist, hat er lediglich auf die durch die Übersendung der Akten und durch allfällige Korrespondenzen sich ergebenden Manipulations-Gebühren (Tarifpost 11 und ff.) und Briefgebühren (Tarifpost 4) Anspruch.

§ 17. Entlohnung des Advokaten in eigener Rechtsache. Ein Advokat kann in seiner eigenen Rechtsache die einem bevollmächtigten Advokaten zukommenden Gebühren von der kostenersatzpflichtigen Gegenpartei beanspruchen.

§ 18. Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit jeder einzelnen Leistung durch das Gericht. Entlohnung über das Maß des Tarifes. Die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt. Die Entlohnung für die im Tarife bezeichneten einzelnen Leistungen ist mit einem höheren als dem tarifmäßigen Betrage festzusetzen, wenn im einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen für eine durchschnittliche Bewertung nicht zutreffen.

§ 19. Abgeordnete Schriftsätze und Anträge. Eine abgeordnete Entlohnung von Schriftsätzen findet sowohl im Streit- als auch



im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren nur insofern statt, als sie mit anderen Schriftsätzen nicht verbündet werden können oder das Gericht ihre abgeordnete Anbringung für notwendig oder doch zweckmäßig erkennt; ebenso ist eine abgeordnete Entlohnung von Anträgen nicht zulässig, welche in einer mündlichen Verhandlung vorgebracht werden oder nach Vorschritt des Gesetzes in einer solchen vorzubringen sind.

§ 20. Abschriften von Eingaben im Straf- und außerstreitigen Verfahren. Wenn im Strafverfahren oder im Verfahren außer Streitfachen Abschriften von Eingaben aufgerechnet werden, kann bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Leistungen auch die Frage in Betracht kommen, ob durch die Herstellung dieser Abschriften der Partei, der die Abschriften übermittelt wurden, ein besonderer Aufwand erspart wurde, den sie sonst hätte machen müssen, um von dem Inhalte der Eingabe Kenntnis zu erhalten.

§ 21. Anwendbarkeit des Tarifes auf das schiedsgerichtliche Verfahren. Die Verordnung und der ihr beiliegende Tarif haben insofern sie anwendbar sind, auch für das Verfahren vor statutarischen Schiedsgerichten und vor Schiedsrichtern zu gelten.

§ 22. Abgekürzte Verzeichnung und Bemessung der Kosten. Zur Vereinfachung kann die Verzeichnung der Kosten in der Weise geschehen, daß auf eine bei Gericht aufliegende Zusammenstellung der in einfachen und häufig wiederkehrenden Fällen regelmäßig vorkommenden und aufgerechneten Verrichtungen und Auslagen und der tarifmäßigen Berechnung der hierfür entfallenden Vergütung ausdrücklich oder stillschweigend hingewiesen und der Erlass der tarifmäßigen Kosten begehrt wird.

Die im voraus zusammengestellten Kostenverzeichnisse und Kostenberechnungen müssen für alle Gerichtsabteilungen mit gleichem Geschäftskreise gleich sein und dürfen nur mit Zustimmung des Gerichtsvorstehers aufgelegt werden.

§ 23. Beginn der Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen. Diese Verordnung wird am 1. Juli 1909 wirksam und tritt für Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien, die vom 1. Juli 1909 an bewirkt werden, an die Stelle der Verordnung des Justizministers vom 11. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 293. Nach den Vorschriften der letzteren sind die Leistungen der Advokaten und ihre Kanzleien zu vergüten, die vor dem 1. Juli 1909 verrichtet wurden. Das gleiche gilt für Leistungen, die nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung verrichtet werden, wenn über die Rechtsfrage nach den bis zum 1. Jänner 1898 in Geltung gewesenen alten Verfahrensvorschriften verhandelt wird.

**A. Geschäftshonora.**

1 Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Verhandlung oder Einvernehmung, insofern sie einfacher Art sind, als:

bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht  
Ansuchen bei Gerichten oder anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen, Zeugnissen, Abschriften oder Ausfertigungen, um Akteneinsicht oder Rückstellung von Beilagen; Anträge auf Bestellung eines Kurators für die Gegenpartei;

Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;

Verzichtserklärungen;  
Kündigungen von Forderungen, Bestandverträgen und Vollmachten;

Widersprüche im Mahnverfahren;  
Frist-, Tagatzungs-, Justellungs- und ähnliche, nur das Äußere des Verfahrens betreffende Gesuche und Erklärungen;

ferner im Exekutions-Verfahren;  
Einstellungsanträge (§ 39, Z. 6, § 200, Z. 3, E. D.);  
Erklärungen über den Verzahlungsanspruch (§ 171 E. D.);

Erklärungen, durch die bloß einem Vorschlage zugestimmt wird,

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50 3. Kl. K 2.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 200 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,
- c) über 200 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,
- d) über 400 K bis einschließlich 600 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,
- e) über 600 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 7.—, 3. Kl. K 6.—,
- f) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 10.—, 2. Kl. K 8.50, 3. Kl. K 7.—.

2 I. Für folgende Eingaben, insofern sie einfacher Art sind:

Klagen als: Wechselklagen, Darlehensklagen, Klagen der Kauf- und Gewerbesteuer auf Zahlung für gelieferte Waren und geleistete Arbeiten, Lohnklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandteile, Klagen (Einwendungen, Widersprüche) im Zuge eines Exekutions- oder Sicherungsverfahrens und aus Anlaß desselben;

Anmeldungen von Forderungen aus Wechseln, Darlehen, Warenlieferungen, Arbeits- oder Dienstleistungen, Bestandverträgen u. dgl. im Konkurse;

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;

Anträge auf Übernahme oder Übergabe des Bestandgegenstandes;

Anträge auf Kostenersatz, unabhängig vom Ausgange eines Rechtsstreites oder wegen Zurücknahme der Berufung;

Gesuche um Einleitung eines Amortisierungs-Verfahrens;

Exekutions- (Sicherungs-) Anträge;  
auf Pfändung und Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen, Verkauf oder anderweitige Verwertung derselben;

auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, insofern diese nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;

auf Pfändung von Geldforderungen nebst Auftrag an den Drittschuldner, die Erklärung nach § 301 E. D. abzugeben, auf Überweisung gepfändeter Geldforderungen

auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;

auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen, auf Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen;

andere Sachanträge im Zuge eines anhängigen Exekutions-Verfahrens;

Erlags- und Erfolgslassungsanträge.

II. Für folgende Tagatzungen, unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung oder zu einer von Amte wegen angeordneten Erörterung nicht kommt:

Erste Tagssahungen, auch wenn Unerkenntnis- oder Verjämmisurteil gefällt oder Vergleich geschlossen wird oder Einwendungen angemeldet werden;

Tagssahungen, bei welchen die Parteien lebighch einvernommen werden;

Tagssahungen, bei welchen ein verglichener oder auf-erlegter Eid oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll; auf Antrag od. von Amts wegen erstreckte Tagssahungen;

bei einem Werte des Gegenstandes (Streitsache, For-derung, Erlagsgegenstandes u. s. w.):

- bis einschließhch 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 3.—,
- über 100 K bis einschließhch 200 K 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,
- über 200 K bis einschließhch 400 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,
- über 400 K bis einschließhch 600 K 1. Kl. K 7.—, 2. Kl. K 6.50, 3. Kl. K 6.—,
- über 600 K bis einschließhch 1000 K 1. Kl. K 9.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 7.—,
- über 1000 K für je 1000 K mehr um 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 100.—, 2. Kl. K 80.—, 3. Kl. K 60.—.

#### Anmerkungen zu Tarifpost 2.

- Wenn einer der besonderen Umstände der §§ 7, 9 oder 11 der Exekutions-Ordnung eintritt oder wenn sich der Exekutions-Antrag auf einen ausländischen Exekutions-Titel gegründet (§§ 79, 80, 80 E. O. und Art. XIX E. G. zur E. O.), erhöht sich die Ent-lohnung für Exekutions- (Sicherungs-) Anträge um 25 Prozent = ein Viertel des tarifmäßigen Vertrages mit Abrechnung der Hellerbrüche nach oben.

- Zu Falle der Verbindung mehrerer Exekutions-Anträge ermächtigt für jeden weiteren Antrag bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes:

- bis einschließhch 100 K eine Mehrgelühr von 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—,
- bis einschließhch 600 K eine Mehrgelühr von 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—,
- in allen übrigen Fällen eine Mehrgelühr von 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—.

Die Aufnahme nachstehender Anträge in den Pfän-dungsantrag:

- auf Verwahrung der gepfändeten Sachen;
  - auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner gemäß § 301 E. O.,  
ist kein Gegenstand vorstehender Mehrgelühr.
3. Die Bewirtung von Erlägen zum Geldbuche ist nach Tarifpost 9, beziehungsweise § 12 der Verordnung zu entlohnen.

- Für die Zeit des Zuwartens zu einer Tagssahung nach einer halben Stunde Wartens für jede weitere auch nur angefangene halbe Stunde 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—.

3 Für Anträge auf Zwangsverwaltung oder Zwangs-versteigerung von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen ohne Unterab, ob dieselben in einem öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht;

für Gesuche um grundbüchliche Eintragungen und die denselben entsprechenden Gesuche in den Verfachbuch- (Hypothekenbuch-) Ländern sowohl im Zuge eines Exeku-tions- (Sicherungs-) Verfahrens als auch außerhalb eines solchen,

bei einem Werte des Anspruches oder Gegenstandes:

- bis einschließhch 100 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,
- über 100 K bis einschließhch 200 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,
- über 200 K bis einschließhch 400 K 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 7.—, 3. Kl. K 6.—,
- über 400 K bis einschließhch 600 K 1. Kl. K 10.—, 2. Kl. K 8.50, 3. Kl. K 7.—,
- über 600 K bis einschließhch 1000 K 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 10.—, 3. Kl. K 8.—,
- über 1000 K für je 1000 K mehr um 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 120.—, 2. Kl. K 100.—, 3. Kl. K 80.—.

#### Anmerkung zu Tarifpost 3.

1. Wenn die Exekution nach erfolgter Verhändigung von einem bereits anhängigen Exekutions-Verfahren behufs Beitritt angeucht wird, vermindert sich die Entlohnung für das Einschreiten um Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung um 25 Prozent = ein Viertel des tarifmäßigen Vertrages mit Abrechnung der Heller-brüche nach oben.

2. Die Entlohnung für die Verfassung der Versteigerungs-Bedingnisse ist im Tarifsahe nicht inbegriffen.

3. Die Bestimmungen der Anmerkungen 1 und 2 zu Tarifpost 2 kommen zur Anwendung.

4 Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder von anderen einfachen Geschäfts-briefen:

bei einem Werte des Gegenstandes:

- bis einschließhch 100 K 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—,
- über 100 K bis einschließhch 600 K 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50,
- in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—.

5 Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungs-schreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advokaten 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

6 Für die Ausfertigung einer Advokatenvollmacht 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

7 I. Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Evarfasse- und Vorstufstafsbücher (mit Einschluß der Ausfertigung der Empfangsbefätigung) von dem Werte am Tage der Empfangnahme durch den Advokaten:

- bei Beträgen bis einschließhch 2000 K 1. Kl.  $\frac{1}{4}$  vzt., 2. Kl.  $\frac{1}{4}$  vzt., 3. Kl.  $\frac{1}{4}$  vzt. jedoch nicht weniger als 50 Heller.
- bei Beträgen über 2000 K von dem 2000 K über-steienden Betrag nur 1. Kl.  $\frac{1}{10}$  vzt., 2. Kl.  $\frac{1}{10}$  vzt., 3. Kl.  $\frac{1}{10}$  vzt.

II. Falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Advokaten und auch nicht mittels der Post stattfinden konnte, überbies für die Bemühung zum Erlags- oder Empfangsorie:

- bei Beträgen bis einschließhch 100 K, 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—,
- bei Beträgen über 100 K bis einschließhch 600 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—,
- bei Beträgen über 600 K bis einschließhch 1000 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,
- in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.— und in den Orten der I und II. Kla ff überbies die Vergütung eines zweispännigen Wagens nach den ortsüblichen Preisen.

#### Anmerkung zur Tarifpost 7.

Diese Tarifpost findet auf die Gebarung mit Wechseln und Schulbuckunden, Reuen- oder Sachverhändigungs-gebühren, Zustellungsgebühren u. dgl. nicht Anwendung.

8 Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer Viertelstunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können. 1. Kl. K 3.50, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 2.50.

9 Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokatenkanzlei, welche in der Regel durch einen in der Liste der Advokaten-skandibaten nicht eingeragenen Kanzlei-bedienten besorgt werden, einschließhch der Feiverhältnis, insofern eine abgeordnete Entlohnung hierfür nach § 10 der Verordnung überhaupt stattfindet und der Tarif nicht besondere Bestimmungen hierfür enthält, wie insbesondere für Er-hebungen im Grundbuche (Verfach-Hypothekenbuche) oder sonst bei Gericht (Gerichtskanzlei) bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention beim Vollzuge von Exekutions- (Sicherungs-) Handlungen u. dgl.

während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:

- bis zur Verwendung einer halben Stunde 1. Kl. K 2.50, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 1.50
- für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde, 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—.

**B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.**

10 Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokatenkanzlei an einem vom Wohnorte des Advokaten mehr als zwei Kilometer entfernten Orte — nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

- a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr und zwar:
    - a) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung benützt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Gebühren, und wenn der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Station mehr als zwei Kilometer entfernt ist, die Vergütung der Wagensgebühren zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;
    - bb) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung der Wagensgebühren zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;
    - cc) wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann und die zurückzulegende Strecke mehr als zwei Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg.
- Siebei gebühren:
- α) einem Advokaten die erste Klasse auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benützung eine Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.
  - β) einem Advokatur-Kandidaten die zweite Klasse auf Eisenbahnen, die erste Klasse auf Dampfschiffen, ein einspänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 1.50, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50.
  - γ) einem anderen Bediensteten die dritte Klasse auf Eisenbahnen, die zweite Klasse auf Dampfschiffen, die Benützung der bestehenden Post-, Tramway- und Stellwagenverbindungen und in Ermanglung solcher eines einspännigen Wagens und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

Anmerkung zu α, β, γ dieser Tarifpost:

1. In Tirol und Vorarlberg sowie in Dalmatien ist die Wagensgebühr in einer vom Gerichte nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen zu bestimmenden Höhe zuzusprechen.
  2. An Orien und in Gegenden, wo einspännige Wagen nicht zu haben oder nicht üblich sind, gebührt statt des einspännigen ein zweispänniger Wagen.
- b) als Verpflegungsgebühr:
- wenn die Abwesenheit mindestens sechs Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:
- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 12.—, 3. Kl. K 12.—.
  - bb) einem Advokatur-Kandidaten 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 8.—.
  - cc) einem anderen Bediensteten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.
- c) als Übernachtungsgebühr:
- wenn außerhalb des Wohnortes des Advokaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:
- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 12.—, 3. Kl. K 12.—.
  - bb) einem Advokatur-Kandidaten 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 8.—.
  - cc) einem anderen Bediensteten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.
- d) als Gebühr für Zeitverräumnis, sofern das Geschäft einschließlich der Zeitverräumnis nicht nach Tarifpost 9 zu entlohnen ist, für jede Arbeitsstunde (Ann. 3), die auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:

- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.
  - bb) einem Advokatur-Kandidaten 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 3.—.
- e) eine Entschädigung für die außerhalb der Arbeitsstunden (Ann. 3) auf dem Wege zum oder vom Orte der Geschäftsvornahme verbrachte Zeit, und zwar für eine Stunde, eine angefangene als voll gerechnet:
- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.
  - bb) einem Advokatur-Kandidaten 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

**Anmerkungen zur Tarifpost 10.**

1. Wurde die Fahrgelegenheit von der Partei selbst beigelegt, so entfällt der Anspruch auf Vergütung der betreffenden Wagensgebühren.
  2. Ist im Falle der Benützung einer Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der betreffenden Station nicht mehr als zwei Kilometer entfernt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob im einzelnen Falle eine Gebühr und in welcher Höhe für die Benützung zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück mit Rücksicht auf die Größe der Entfernung und auf die obwaltenden Verkehrsverhältnisse zuzusprechen sei.
- Dasselbe gilt für den Fall, als eine Wegstrecke, auf welcher eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, zwei Kilometer oder weniger beträgt.
3. Als Arbeitszeit gelten die Stunden von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.
  4. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokatenkanzlei, jedoch im Wohnorte des Advokaten oder an einem nicht über zwei Kilometer davon entfernten Orte — sofern das Geschäft nicht bei Gericht stattfindet — bleibt es, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes mit Rücksicht auf die Entfernung und die obwaltenden Verkehrsverhältnisse für die Benützung zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr und in welcher Höhe zuzusprechen sei. Für die Benützung zu einem Gerichte im Wohnorte des Advokaten, Wien und Prag ausgenommen (Anmerkung 5), oder an einem nicht über zwei Kilometer entferntem Orte und zurück, findet, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine abgeforderte Entlohnung nicht statt, und hat insbesondere auch der Advokat auf eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr in diesem Falle keinen Anspruch.
  5. In Wien gilt für die Benützung zu einem Gerichte oder einer gerichtlichen Amtshandlung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und zurück, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr dann, wenn es sich um Rechtsfachen über 100 K handelt und wenn der Ort der Geschäftsvornahme von dem Amtsgebäude jenes Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der Advokat seine Kanzlei hat, mehr als einen Kilometer entfernt ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen steht den Advokaten und Advokatur-Kandidaten in Prag und in den Gemeinden Smidow, Karolinenthal, Zizkow, königliche Weinberge, Ruße und Brichowitz für die Benützung zu einem Gerichte oder zu einer Amtshandlung in Prag oder in einem der genannten Vororte eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr zu.

**C. Manipulationsgebühren.**

11 Für das Reinschreiben der Geschäftsküde und Beilagen einschließlich der Kollationierung und Instruktion sowie der Beistellung der Schreibmaterialien für jede Seite mit wenigstens 25 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel ob die Beidseitigkeit von Schriftkünden im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder durch Benützung von Druckarten erfolgt,

- bei einem Werte des Gegenstandes:
- a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K —, 20, 2. Kl. K —, 20, 3. Kl. K —, 20,
  - b) über 100 K 1. Kl. K —, 40, 2. Kl. K —, 40, 3. Kl. K —, 40

Wenn Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtenteils aus Ziffern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite 1. Kl. K—60, 2. Kl. K—60, 3. Kl. K—60.

12 Für die Aufgabe zur Post oder zum Telegraphenamte oder für die Überreichung bei Behörden sowie für die Erhebung von Retourrezepten von jedem Geschäftsstück 1. Kl. K—20, 2. Kl. K—20, 3. Kl. K—20.

#### Anmerkung zur Tarifpost 12.

Wenn schriftliche Eingaben an das Gericht in telegraphischem Wege erfolgen, so ist nebst der tarifmäßigen Entlohnung für die Eingabe und für die Aufgabe des Telegrammes die für das Telegramm entfallende Gebühr

als Barauslage zu vergüten, und entfallen für die diese Eingaben wiederholenden Schriftsätze lediglich die Manipulationsgebühren.

13 Für die Einlösung einer Postanweisung oder einer Postbarlassen-Anweisung bei der Post oder für Einzählungen, die mittels Postanweisung, Empfangserlagsscheines oder Schecks geleistet werden, für jeden einzelnen Fall, vorausgesetzt, daß der angewiesene oder einzuzahlende Betrag 2 K erreicht 1. Kl. K—40, 2. Kl. K—40, 3. Kl. K—40.

14 Für die Vormerkung einer gesetzlichen oder richterlichen Freist. oder einer Tagelohnung und die hiezu erforderliche Einschicnahme zugestellter oder zugegebener Schriftstücke 1. Kl. K—30, 2. Kl. K—30, 3. Kl. K—30.

## Notariatsgebühren.

Über die dem Notare für seine Amtshandlungen zukommenden Gebühren enthält die Notariatsordnung folgenden

### Notariatstarif.

§ 1. Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

II. Das Zeithonorar.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

IV. Die Schreibgebühr.

Das Geschäftshonorar nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage

§ 2. Das Geschäftshonorar nach dem Werte wird für die Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Wertziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmt ist, nach folgenden Klassen bemessen:

1. Klasse. Für Eigentumsübertragungen, Teilungen, Lohn-, Miet- oder Pachtverträge, Leihrenten, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist, bei einem Werte

bis 400 K . . . . .	2 K
über 400 bis 1000 K . . . .	4 K
„ 1000 „ 2000 K . . . .	6 K
„ 3000 „ 4000 K . . . .	8 K
„ 4000 „ 10000 K . . . .	10 K

Bei einem Werte über 1000 K wird die Gebühr mit 10 K und einem Zuschlage von  $\frac{1}{2}$  pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 1000 K bemessen.

§ 3. 2. Klasse. Für Schuldscheine oder sonstige Schulderklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Exekution; für Zessionen mit oder ohne Forberungsanerkennung von Seiten des Schuldners, oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Exekution mit

oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Vergleiche über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Kautions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen: Bei einem Werte

bis 600 K . . . . .	2 K
über 600 K bis 1600 K . . . .	4 K
„ 1600 K „ 4000 K . . . .	6 K
„ 4000 K „ 10.000 K . . . .	8 K

Bei einem Werte über 10.000 K wird die Gebühr mit 8 K und einem Zuschlage von  $\frac{1}{4}$  pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 100 K bemessen.

§ 4. 3. Klasse. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern die Hälfte der nach der II. Klasse berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 2 K und nie mehr als 40 K.

§ 5. Wenn bei den in den §§ 2 und 4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß § 54 der Notariatsordnung bloß die Annahme des Notariatsaktes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 2 K zu betragen.

§ 6. Der Wert wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notierten Werteffekten nach dem Kurse des dem Geschäftsabslusse vorhergegangenen letzten Börsentages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Mietverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der Leistungen jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Kaufverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesamtwertes aller Kauf-

objekte, bei Vermögensteilungen von dem Gesamtwerte des zu teilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§ 7. 4. Klasse. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere: Bei einem Betrage

bis 400 K . . . . .	2 K
über 400 K bis 2000 K . . . . .	4 K
" 2000 K " 8000 K . . . . .	6 K
" 8000 K . . . . .	8 K

außerdem für jede Präsentation einer Notadresse 80 h.

§ 8. 5. Klasse. Für die Übernahme von Geld und Wertpapieren zur Ausföhlung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Betrage von 2000 K  $\frac{1}{4}$  Prozent, jedoch nie weniger als 2 K. Bei einem 2000 K übersteigenden Betrage ist von dem diesen Wert übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von  $\frac{1}{20}$  Prozent zu entrichten.

Außerdem ist für die Verfassung des Protokolles samt Ausfertigung des Empfangs-scheines 2 K, für die Ausföhlung an den bestimmten Empfänger oder die Rückföhlung an den Übergeber 2 K, für die Beförderung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 2000 K = 2 K, bei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§ 9. Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) Für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder bloß eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Wertangabe enthält, mit . . . . . 2 K

b) für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften (Vidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit . . . . . 60 h  
für jede folgende Seite mit . . . . . 20 h

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen, für die ersten zwei Seiten mit 1 K für jede folgende Seite mit . . . . . 30 h

c) für die Erteilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Übersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit . . . . . 2 K für jede folgende Seite mit . . . . . 80 h

Die sub. lit. b) in Ansehung der Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 2 K 80 h, beziehungsweise 1 K zu entrichten.

d) Für die Legalisierung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. Wenn der Wert des Gegenstandes des Schriftstückes 200 K nicht erreicht . 60 h

II. Wenn dieser Wert 200 K erreicht oder nicht ersichtlich ist:

1. Auf einer Tabular-Urkunde . 1 K 20 h

2. In anderen Fällen . . . . . 2 K

Von dem Falle ad II, 2. findet zu Gunsten von Diensthöten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die

Legalisierung einer Unterschrift nur 60 h zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisieren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisieren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisiert würde.

Im Falle ad II, 1. darf die Legalisierungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisiert werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würden, auf welcher die Unterschriften legalisiert werden.

e) Für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit . . . . . 1 K

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit . . . . . 2 K

g) für die Aufnahme einer bekannt zu machenden Erklärung samt Bekanntmachung dieser Erklärung und Erteilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit . 6 K

h) für die Erteilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt erteilte Beurkundung mit . . . . . 2 K

i) für die Aufnahme eines Hinterlegungsprotokolles nebst Ausfertigung des Empfangs-scheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit . . . . . 3 K

k) für die Ausföhlung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausföhlungsprotokolles mit . . . . . 2 K

l) für die Ausföhlung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausföhlungsprotokolles mit . . . . . 1 K

m) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsaktes mit . . . . . 1 K

n) für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsaktes für jeden Bogen mit . . . . . 40 h

o) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsaktes mit . . . 1 K

p) für die persönliche Übergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Übergabe einer von dem Notare in dessen Akten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit . . . . . 3 K

q) für die Einföhlung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Aktes zur Gebührenbemessung mit . . . . . 1 K

r) für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit . . . . . 40 h

s) für die Aufnahme eines Protokolles (§ 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit . 8 K

II. Das Zeithonorar.

§ 10. Das Zeithonorar wird nach Verhältnis der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Wertbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Wertes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tarifätze begriffen sind, ferner bei allen Beurkundungen über

Tatsachen und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Absätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 4 K und für jede folgende, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 2 K bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§ 87 und 88 Notariatsordnung bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 2 K und die Schreibgebühr (§ 17 des Tarifes) zu entrichten.

§ 11. Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§ 12. Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist, oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§ 13. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die, der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Beteiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftskontaktes des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

### III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

§ 14. Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 2 K; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, statt der Entfernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege notwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen kann der Notar, wenn er diese Akte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen anzusprechen.

§ 15. Dem Notare gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den

Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mautgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benutzen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Klasse. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§ 16. Die in den §§ 14 und 15 normierten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

### IV. Die Schreibgebühr.

§ 17. Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 20 h; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellariischen oder größtenteils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 40 h.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 18. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsklausel bei Vidimierungen, Legalisierungen oder Bestätigungen von Übersetzungen, sowie für die behufs Erteilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Unterschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§ 19. Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimierungsgebühr berechnet.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturlunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturlunde in den Fällen der §§ 2, 3, 4, 5 und 9 lit. a) keine geringere Gebühr als 2 K zu entrichten.

## Österreichische Stempel und Gebühren.

## Stempel-Skalen für Österreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegovina.

Skala I.		Skala II.		Skala III.	
Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag
150 K	K —.10	40 K	K —.14	20 K	K —.14
300 "	" —.20	80 "	" —.26	40 "	" —.26
600 "	" —.40	120 "	" —.38	60 "	" —.38
900 "	" —.60	200 "	" —.64	100 "	" —.64
1200 "	" —.80	400 "	" 1.26	200 "	" 1.26
1500 "	" 1.—	600 "	" 1.88	300 "	" 1.88
1800 "	" 1.20	800 "	" 2.50	400 "	" 2.50
2100 "	" 1.40	1600 "	" 5.—	800 "	" 5.—
2400 "	" 1.60	2400 "	" 7.50	1200 "	" 7.50
2700 "	" 1.80	3200 "	" 10.—	1600 "	" 10.—
3000 "	" 2.—	4000 "	" 12.50	2000 "	" 12.50
6000 "	" 4.—	4800 "	" 15.—	2400 "	" 15.—
9000 "	" 6.—	6400 "	" 20.—	3200 "	" 20.—
12000 "	" 8.—	8000 "	" 25.—	4000 "	" 25.—
15000 "	" 10.—	9600 "	" 30.—	4800 "	" 30.—
18000 "	" 12.—	11200 "	" 35.—	5600 "	" 35.—
21000 "	" 14.—	12800 "	" 40.—	6400 "	" 40.—
24000 "	" 16.—	14400 "	" 45.—	7200 "	" 45.—
27000 "	" 18.—	16000 "	" 50.—	8000 "	" 50.—

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

über 16000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

über 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 K als voll anzunehmen ist.

Skala I: a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Ausland angestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Giri) auf Wechsel, welche der Skala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achtägiger Laufzeit und Verpflichtscheine (L. P. 11, a und L. P. 60 1, a); d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Kreditinstitute auf Staats- und andere Wert; papiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a); für Vorschüsse auf Pfänder seitens der konzeptionierten Pfandleiher, welche auf nicht länger als auf die Dauer von 3 Monaten erteilt werden.

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achtägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 10 h, wenn diese Laufzeit aus dem Kontexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande angestellten Wechsel tritt die Stempelspflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Skala II: a) für Rechtsurkunden, welche weder Skala I, noch Skala III, noch dem fixen Stempel von 1 K unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; ferner Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, die nach Ablauf von sechs, beziehungsweise zwölf Monaten vom Ausstellungstage zur Zahlung präsentiert werden; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen (pour acquit). (Indossamente siehe Skala I.)

Dem fixen Stempel von 1 K unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetz ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Löschung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pachtkautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Änderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenskapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bürgerlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werte für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Teile gelöscht, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Löschung von Forderungen, welche im Konsolidationswege erloschen.

Skala III: a) für Kauf-, Laufs- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Zessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge über Dienstleistungen der L. P. 40, a, b; d) für Hoffnungskäufe (L. P. 57, C, a); e) für die

Schuldverschreibungen der L. B. 36, 2, a; f) für die Verträge der Aktiengesellschaften der L. B. 55, B, 2, a und b; g) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) L. B. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe: 1750 cm<sup>2</sup>, d. i. 37 cm Höhe und 47 cm Breite nicht überschreiten, widrigenfalls eine höhere Gebühr zu entrichten ist.

Die verwendeten Stempelmarken\*) müssen ganz unversehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein.

Mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplikate u. s. w., Rubriksabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt, stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf solchem Papier geschrieben werden, welche bereits mit der gesetzmäßigen Marke versehen sind.

Die Stempelmarke ist auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle anzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Überschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben.

Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampgliebn ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelpflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Skala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im § 20 des vorerwähnten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünffache, bei den der Skala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach § 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normierten Falle, nicht nachgesehen werden.

Bei Wechseln, die in fremder Währung ausgestellt und zahlbar sind, gelten für die Ermittlung der Stempelgebühr folgende Umrechnungskurse (Verordnung des k. k. Finanz-Minist. vom 10. Dezember 1901):

1 Franc, Lire, Drachme, Lei, Dinar,		1 Holländischer Gulden . . . . . = K 1.984
1 Pefetos, Lewa, Markka . . . . . = K —.952		1 Schwed. od. norweg. Krone . . . = „ 1.323
1 Mark . . . . . = „ 1.176		1 Türkisches Pfund . . . . . = „ 21.68
1 Rubel . . . . . = „ 2.539		1 Dufaten . . . . . = „ 11.29
1 Pfund Sterling . . . . . = „ 24.02		42 Goldgulden . . . . . = „ 100.—
1 Dollar . . . . . = „ 4.94		

### Umrechnungstabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Skala I.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Skand. Kronen	Dollars
0.10	150.—	157.56	127.55	6. 4.10	59.07	75.60	113.37	30.36
0.20	300.—	315.12	255.10	12. 9. 9	118.15	151.20	226.75	60.72
0.40	600.—	630.25	510.20	24.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
0.60	900.—	945.37	765.30	37. 9. 4	354.47	453.62	680.27	182.18
0.80	1200.—	1260.50	1020.40	49.19. 2	472.62	604.83	907.02	242.91
1.—	1500.—	1575.63	1275.51	62. 8.11	590.78	756.04	1133.78	303.64
1.20	1800.—	1890.75	1530.61	74.18. 9	708.94	907.25	1360.54	364.37
1.40	2100.—	2205.88	1785.71	87. 8. 6	827.09	1058.46	1587.30	425.10
1.60	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
1.80	2700.—	2836.13	2295.91	112. 8. 1	1063.41	1360.88	2040.81	546.55
2.—	3000.—	3151.26	2551.02	124.17.11	1181.56	1512.09	2267.57	607.28
4.—	6000.—	6302.52	5102.04	249.15.10	2363.13	3024.19	4535.14	1214.57
6.—	9000.—	9453.78	7653.06	374.13. 9	3544.70	4536.29	6802.72	1821.86
8.—	12000.—	12605.04	10204.08	499.11. 8	4726.27	6048.38	9070.29	2429.14
10.—	15000.—	15756.30	12755.10	624. 9. 7	5907.83	7560.48	11337.86	3036.43
12.—	18000.—	18907.56	15306.12	749. 7. 6	7089.40	9072.58	13605.44	3643.72
14.—	21000.—	22058.82	17857.14	874. 5. 5	8270.97	10584.67	15873.01	4251.01
16.—	24000.—	25210.08	20408.16	999. 3. 4	9452.54	12096.77	18140.58	4858.29
18.—	27000.—	28361.34	22959.18	1124. 1. 3	10634.10	13608.87	20408.16	5465.58
20.—	30000.—	31512.60	25510.20	1248.19. 2	11815.67	15120.96	22675.73	6072.87

\*) Folgende Stempelmarken mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung sind im Verle: 3n Kronen à 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 20, 30, 40, 50, und in Hellern à 1, 2, 4, 6, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 35, 40, 50, 60, 64, 72, 80 und 88.

Ungarische, sowie böhmische Stempelmarken sind bei dem k. k. Zentral-Stempelmarken-Verschleißmagazine, III. Boderer Zollamtsstraße 5, erhältlich.



### Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Scala II.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—14	40.—	42.01	34.01	1.13. 3	15.75	20.16	30.23	8.09
—26	80.—	84.03	68.02	3. 6. 7	31.50	40.32	60.46	16.19
—38	120.—	126.05	102.04	4.19.11	47.26	60.48	90.70	24.29
—64	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48
1.26	400.—	420.16	340.13	16.13.—	157.54	201.61	302.34	80.97
1.88	600.—	630.25	510.20	25.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
2.50	800.—	840.33	680.27	33. 6. 1	415.08	403.22	604.68	161.94
5.—	1600.—	1680.67	1360.54	66.12. 2	830.16	806.45	1209.37	323.88
7.50	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	1245.25	1209.67	1814.05	485.82
10.—	3200.—	3361.34	2721.08	133. 4. 5	1260.33	1612.90	2418.74	647.77
12.50	4000.—	4201.68	3401.36	166.10. 6	1575.42	2016.12	3023.43	809.71
15.—	4800.—	5042.01	4081.63	199.16. 8	1890.50	2419.35	3628.11	971.65
20.—	6400.—	6722.68	5442.17	266. 8.10	2520.67	3225.80	4837.49	1295.54
25.—	8000.—	8403.36	6802.72	333. 1. 1	3150.80	4032.25	6046.86	1619.43
30.—	9600.—	10084.03	8163.26	399.13. 4	3781.01	4838.70	7256.23	1943.31
35.—	11200.—	11764.70	9523.80	466. 5. 6	4411.18	5645.16	8465.60	2267.20
40.—	12800.—	13445.37	10884.35	532.17. 9	5041.35	6451.61	9674.98	2591.09
45.—	14400.—	15126.05	12244.89	599.10.—	5671.52	7258.06	10884.35	2914.97
50.—	16000.—	16806.72	13605.44	666. 2. 2	6301.69	8064.51	12093.72	3238.86

### Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr für transitierende Wechsel.

Die Gebühr beträgt für je K 200.— bzw. der entspr. fremden Währung K 0.—04.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—04	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48

Die Umrechnung geschieht wie folgt: 1 Pfund Sterling = 18 Kronen, 9 Mark = 8 Kronen, 7 1/2 Rubel = 20 Kronen, 5 1/4 Dollars = 20 Kronen, 14 Francs = 10 Kronen, 57 Gulden österr. = 100 Kronen, 66 Gulden holländ. = 100 Krone.

### Obliterierung der Stempelmarken auf Wechseln, Anweisungen, Schecks und Warrants.

**A. Wechseln.** Die Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln erfolgt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechseln, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Akzeptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechseln, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Akzept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Übertragung ins Inland.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels angebracht sein, da durch die Befestigung der Stempelmarke auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird. Die Stempelmarken müssen rein und unverletzt sein und sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen; dürfen auch nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengesetzt sein, da sonst die Obliterierung verweigert, und im Falle a) und b) überdies die weitere Amtshandlung veranlaßt würde.

**B. Anweisungen.** Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechseln gleichgestellt, daher auch bezüglich der Erfüllung der Stempelpflicht. Die Stempelmarken können auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 10  $\frac{1}{2}$  unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber 8 Tage (von dem nicht mit einzurechnenden Ausstellungstage an) laufen. Die Laufzeit muß im ursprünglichen Texte ersichtlich und nicht nachträglich durch Stampiglien zc. beigelegt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Stalagegebühr.

## Behörden und Ämter in Wien,

welche zur Obliterierung von Stempelmarken auf Wechsell, Wechsellblanketten und kaufmännischen Anweisungen ermächtigt sind:

1. Das k. k. Zentral-Laz- und Gebührenbemessungsamt (Expofitur im Giro- und Kassen-Berein);
2. Die k. k. Finanz-Bezirks Direktion;
3. die Steuer-Administrationen:
  - a) für den I. Bezirk,
  - b) für den II. und XX. Bezirk,
  - c) für den III. und XI. Bezirk,
  - d) für den IV., V. und X. Bezirk,
  - e) für den VI. und VII. Bezirk,
  - f) für den VIII. und IX. Bezirk.
4. die Finanz- und gerichtlichen Depofitenkassen;
5. die Verzehrungssteuer-Einienämter und deren Expofituren;
6. nachstehende Postämter:
  - a) im I. Bezirke. Stof im Himmel 2, Hohenhaufengasse 8, Schottenring 16, Bräseplatz 4, Fichtenfeldgasse 2, Bräunerstraße 12, Riblungengasse 6, Magimiliansstraße 4, Seilerstätte 22, Franzensring 1;
  - b) im II. Bezirke. Laborstraße 27, Förnergasse 2, Borgartenstraße 195, Untere Augartenstraße 40, Sietanierstraße 1, Laborstraße 10;
  - c) im III. Bezirke. Hauptstraße 65, Löwengasse 22, Maroffanergasse 17;
  - d) im IV. Bezirke. Neumanngasse 3, Alleeq. 42;
  - e) im V. Bezirke. Rüdigergasse 2, Hundeturmplatz 7;
  - f) im VI. Bezirke. Gumpendorferstraße 63 B, Mittelgasse 2;
  - g) im VII. Bezirke. Zieglergasse 8, Neustiftgasse 42, Stützgasse 13, Bernardgasse 12;
  - h) im VIII. Bezirke. Maria Kreuzgasse 6, Florianergasse 51;
  - i) im IX. Bezirke. Vorzellanergasse 13, Sagarethgasse 6, Garnisonsgasse 7;
  - k) im XII. Bezirke. Schönbrunnerstraße 189;
  - l) im XIV. Bezirke. Märzstr. 40, Ullmannstr. 37;
  - m) im XV. Bezirke. Gasgasse 2 a;
  - n) im XVII. Bezirke. Bergsteiggasse 26, Sernalfer Hauptstraße 112;
  - o) im XIX. Bezirke. Döblinger Hauptstraße 75, Lehnergasse 2;
  - p) im XX. Bezirke. Wallensteinplatz 4.

**C. Schecks.** Zur Obliterierung von Stempelmarken auf Checks von Anstalten, Gesellschaften sind die oberrwähnten Ämter nicht ermächtigt. Andere mit Checks beittelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

**D. Lagerpfandscheine (Warrants).** Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) kann, auch wenn es schon eine Parteienfertigung zeigt, von den k. k. Postämtern obliteriert werden, falls 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

## Umtausch von Stempelwertzeichen.

Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen können beim ausübenden Amte (Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamte) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materialies angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen sind stempelfrei. Zusammengeklebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Konfignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Wert der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

## Stempel- und Gebühren-Tarif. (In alphabetischer Ordnung.)

Die Stempelgebühr ist stets von jedem Bogen zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen“. In jenen Fällen, in welchen die Gebühr nur vom 1. Bogen anzuheben erscheint, ist für jeden weiteren Bogen bei Eingaben an Behörden, dann bei Rechtsurkunden und Beträgen, ferner bei gerichtlichen Eingaben, deren Gegenstand den Wert von 100 K übersteigt, ein Stempel von 1 K, und unter 100 K ein Stempel von 24 h zu verwenden.

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <p><b>Abfindungsverträge</b> über die Entrichtung öffentlicher Abgaben, gebührenfrei, zwischen Privaten nach dem Werte oder Geldbetrag Skala II.</p> <p><b>Abfindungsverträge (Rektionen)</b> über Schuldforderungen nach Skala II.</p> <p><b>Abonnementscheine, Karten o. Büchel,</b> wenn von ihnen kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, gebührenfrei.</p> <p><b>Abstiege, v. Privaten ausgeheft 1 K.</b><br/>— amtliche für Diensthofen, Gehilfen, Tagelöhner 30 h.</p> <p><b>Abhängigkeitsbündel 1 K.</b></p> <p><b>Abschriften:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. amtliche, nicht vidimierte:           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vom Gerichte ausgeheft 1 K</li> <li>b) bis 100 K Werth 50 h</li> <li>c) von and. Behörden ausgeheft 1 K.</li> </ol> </li> <li>2. amtlich vidimierte 2 K.<br/>— bis 100 K Wert 1 K.</li> <li>3. nicht amtliche, von der Partei selbst verfaßt und sodann gerichtlich oder notariell vidimierte 1 K.</li> <li>— einfache, von der Partei besorgt, frei.</li> </ol> | <p><b>Abschriften mehrerer Urkunden auf stempels allerodürfen des Gesamteinem Bogen einzelnen Urkunden.</b></p> <p><b>Absterbungsgefuche 1 K.</b></p> <p><b>Abfultorien über Studien 2 K.</b><br/>— über Rechnungen v. Privaten 1 K.</p> <p><b>Abfonderungs-Urkunden od. Protokolle,</b> ohne Vermögensübertragung 1 K.</p> <p><b>Abstiehungserklärung in Streitfachen</b> üb. 100 K 1 K, bis 100 K Wert 24 h.</p> <p><b>Abtretung der Güter an die Gläubiger,</b> Gefuche hierum 1 K.</p> <p><b>Akkreditiv, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage Skala II.</b><br/>— wenn sie Vollmachten sind, welche keine Vollzusticherung enthalten 1 K.</p> <p><b>Akten, Renten und Schuldverschreibungen</b> aus dem Auslande bei ihrer Uebertragung ins Inland vom Minimalwerthe, beziehungsweise Betrage einer Teilzahlung, nach Skala II samt 25% Zuschlag.</p> | <p><b>Aktiv- und Passivstands-Verzeichniß bei Güterabtretung 1 K.</b></p> <p><b>Aktiv-Befätigung oder Diplom 2 K.</b><br/>— Gefuche um Befätigung, Beleihung, Abtragung, der 1. Bogen 10 K, jeder weitere 1 K.</p> <p><b>Aktum, Gefuche darum 1 K.</b></p> <p><b>Adoption, Gefuche um Annahme an Kindesratt 1 K.</b><br/>— Urkunden 1 K.</p> <p><b>Aditalitätsverträge, wodurch von einem Ehegatten dem andern für den Fall des Absterbens die lebenslängliche Fruchtziehung des Vermögens eingeräumt wird 2 K.</b></p> <p><b>Ärztliche Zeugnisse 1 K.</b><br/>— zur Rechtfertigung des Schülers üb. verh. Schulbesuch, gebührenfrei.</p> <p><b>Agentie-Gefuche um Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, vom 1. Bogen 2 K.</b><br/>— Gefuch um Befugnisse zur Privat-Agentie, wie Gewerbeanmeldungen</p> |
|--|---|--|

Agnozierungen (Rechnungs-), außergerichtlich 1 K.  
 Altersnachricht, Besuch hierum 1 K.  
 Alimentationsverträge über die Höhe des pflichtmäßigen Unterhaltes einer Person auf unbestimmte Zeit aus dem Tode, auf Lebenszeit aus dem 10fachen Jahresbetrage, nach Stala II.  
 Amortisationsgesuche, vom 1. Bg. 2 K.  
 Amtliche Ausfertigungen 2 K.  
 — Duplikate 2 K.  
 — in Streitfachen bis 100 K. 1 K.  
 — wenn sie weder eine Rechtsurkunde, noch ein Zeugnis sind, gebührenfrei.  
 Anbot z. Abschließung eines Vertr. 1 K.  
 Anlebensverträge, s. Darlehensvertr.  
 Anmeldung eines freien Gewerbes siehe Gewerbeanmeldung.  
 — einer Forderung an eine Konkursmasse bei Forderungsbetrag bis 100 K. 24 h, Ab. 100 K. 1 K., Ummeld. z. einer Verlassenschaftsmasse vom Bg. 1 K.  
 Anstreubungen an die Gewähr, Gesuch bei einem Werte von 100 K. vom ersten Bogen 1 K.  
 — über 100—200 K. v. 1. Bg. 1 K. 50 h.  
 — über 200 K. Wert, v. 1. Bg. 3 K. u. zw. in Büchern verschiedener Ämter so oftmal vom 1. Bogen, als die Zahl der Ämter beträgt.  
 Anstalten, öffentl., Eingaben 1 K.  
 Anstellungs Gesuche 1 K.  
 — Dekrete nach dem Werte der gesamten Jahresgehälter, u. zw. bei Anstellungen auf unbestimmte Zeit aus dem Tode, bei Anstellungen auf Lebensdauer aus dem 10fachen Betrage, Stala III.  
 Anweisungen von Kaufleuten oder an Kaufleute:  
 1. wenn die Leistung in Geld besteht u. die Zahlungsfrist auf höchstens 8 Tage lautet, v. 1. Bg. 10 h;  
 2. wenn die Leistung in Geld besteht u. die Zahlungsfrist später als 8 Tage nach der Ausstellungszeit ausgedrückt ist, nach Stala I;  
 3. wenn die Leistung nicht in Geld besteht u. wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werte nach St. II eine mind. Gebühr entfällt, 1 K.;  
 4. wenn die Anweisung an Diener oder Bevollmächtigte des Ausstellers erfolgt — gebührenfrei.  
 5. Alle and. Anweis. nach St. II.  
 Anzeigen in Strafsachen gebührenfrei.  
 — von Rechtsgeheimnissen behufs Gebührensbesetzung — gebührenfrei.  
 Appellationsanmeldungen i. Berufung.  
 Arbeitsbücher der gewerblichen Hilfsarbeiter — Stempelfrei.  
 Arbeitszeugnisse 1 K.  
 — für Diensthöfen, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h; in den Dienstbottenbüchern Stempelfrei.  
 Armutzeugnisse Stempelfrei.  
 Aufbewahrungsverträge b. bedungenem Lohn nach Stala II., außerdem 1 K.  
 Ausfertigungen, amtliche, welche weder Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder ämtl. Abschriften sind, Stempelfrei.  
 Aufgebotsnachrichten, nach Gesuch 1 K.  
 — Scheine für jedes Brautpaar 1 K.  
 Auffündigung, gerichtliche 1 K., außergerichtlich 1 K.; bei einmonatl. od. kürzerer Kündigungsfrist 24 h (gerichtl.).  
 Aufnahmepässe, Gesuche um Erteil. 2 K.  
 Ausgebings-Vertrag, d. Urkunde 1 K. der Bogen, weiters unentgeltl. wie Ehenanträge.  
 Ausbillsgefälle 1 K.  
 Auslieferungs-Scheine (Lieferschein) per Stück 2 K.  
 Auslieferungs-Scheine, Fesslonen auf dieselben, jede Abtretung 10 h.  
 Auswanderungsgesuche 1 K.  
 — Pässe, bei jeder Ausfertigung 2 K.  
 Auszeichnungen, Gesuche, 1 Bg. 10 K.  
 Auszüge aus den inländischen öffentlichen Büchern mit Ausnahme der ämtl. Erhebung 2 K.

Auszüge aus ausländischen Büchern 1 K. aus ämtlich aufbewahrten Privat- od. Amtsschriften 1 K.  
 Bagatellverfahren.  
 — Klagen und Exekutionsgesuche bis 100 K. 24 h, darüber 1 K.  
 — Nullitätsbeschwerden und Rekurse vom 1. Bogen des 1. Pares bis 100 K. 1 K., darüber 2 K.; jeden weiteren Bogen bis 100 K. 24 h, darüber 1 K.  
 — Urtheile bis 50 K. 1 K., über 50 bis 100 K. 2 K., über 100 bis 400 K. 5 K., über 400 K. 10 K.  
 Dan-, Befund- u. Vollendungs-Zertifikate, auch Protokolle 1 K.  
 — Pläne, als Urkunden 1 K.  
 — Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 30 h.  
 — Vertrag, wenn der Baumeister das Material liefert Stala III; außerdem Stala II.  
 Beförderungs Gesuche 1 K.  
 Befugnis (Gesuch) um Tanzmusik, Vorstellungen, Konzerte, Schenkenswürdigkeiten gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen 2 K., jeder weitere 1 K.  
 Befunde, von Sach- und Kunstverständigen als Beweismittel 1 K.  
 Befugnisgesuche, im Allgem. 1 K.  
 — wegen Falschübertretzungen 2 K.  
 — wegen Verbrechen od. Polizeiiübertretung frei.  
 Beglaubigung, s. Legalisierung.  
 — als Vollmacht ohne Entgelt 1 K.  
 Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armutzeugnisse 30 h.  
 — im Rechtsstreite, bis 100 K. des Wertes des Gegenstandes 20 h, über 100 K. 30 h, von Erkenntnissen Stempelfrei.  
 Beiträge zum W. I. L. Krankenanstaltsfonds s. Vermögensübertragung.  
 Befehlungs-Gesuche 1 K.  
 Befohnungs-Gesuche 1 K.  
 Benefizien-Verleihungen, Ges. 1 K.  
 Bergbefahrung, Gesuch hierum 2 K.  
 Bergbaueintritt 2 K.  
 Berufungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührenbemessungen erhoben werden, sind Stempelfrei.  
 Berufungsschrift in Bagatellfachen 1 K. v. 1. Bogen. In anderen Fällen vom 1. Bogen: bei einem Werte des Streitgegenstandes:  
 1. bis 50 K. 1 K.  
 2. über 50 K. bis 100 K. 2 K.  
 3. über 100 K. bis 400 K. 5 K.  
 4. über 400 K. bis 1600 K. 10 K.  
 5. über 1600 K. 20 K.  
 Befordungs-Duitungen, Stala II.  
 Beschäftigungen von öffentlichen Ämtern und Behörden 2 K.  
 — von vorgelegten Rechnungen 1 K.  
 Bestandverträge, s. Mietverträge.  
 Bevollmächtigungskauf 1 K.  
 Bezugsbewilligungsgesuch f. Waren 2 K.  
 Bilanzen, bilanzierte Konti 10 h.  
 Bilanzen, welche von den zum Betrieb eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Beamten u. Behörden aufgestellt worden sind, gebührenfrei.  
 Bodenzins-Verträge nach Stala II.  
 Bodmerer-Verträge nach Stala II.  
 Bolletten-Duplikate 2 K.  
 Brief-Kopierbuch, Stempelfrei.  
 Bürgerrecht = Verleihung, Gesuch hierum 4 K.  
 Bürgerrechts Urkunden, wenn Verbindlichkeit nicht schärfbar 1 K., sonst nach Stala II. Wird die Bürgerrechtserklärung in die Schuldurkunde aufgenommen, dann ist die Stalagegebühr doppelt zu entrichten; die Zahl der Bogen ist belanglos.  
 Choques (Schecks) per Stück 4 h, wenn selbe diese Bezeichnung ausdrücklich tragen und von statutenmäßig berechtigten inländ. Gesellschaften herrühren; sonst wie Anweisungen.  
 Dampfseleerprobung, Gesuch 1 K.  
 — Zertifikate frei.

Darlehensgeschäfte, kaufmännische, gegen Kauffpand, die Schuldurkunde nach Stala II.  
 — der Pfandschein 1 K.  
 — wenn jedoch das sogenannte Kostengeschäft die Dauer von 8 Tagen nicht überschreitet 20 h.  
 — Vertrag, u. zw. die darin errichteten Urkunden, Schuldscheine u. Schuldbre: 1. über Vorrische auf Staats- u. andere Wertpapiere, oder Waren wenn sie seitens Statutenmäßig zu Vorrisgeschäften berechtigter Anstalten auf nicht länger als 3 Monate errichtet werden, sowie auch die Provisionationen, welche 3 Monate nicht überschreiten, nach dem Betrage St. I. Die Gebühr wird unmittelbar entrichtet. 2. von and. Anst. u. Pers. od. auf längere Zeit errichtet nach St. II.  
 3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf überbringer lauten, nach dem Werte Stala III.; wenn die Schuldverschreibung auf höchstens 10 Jahre lautet, St. II., wird die Darlehensdauer verlängert, so ist nach St. III. zu ergänzen; wenn sie nicht auf überbringer lauten, nach Stala II.  
 Datums-Zertifizierung, gerichtl. 2 K.  
 Depositen als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Stala II. — Empfangscheine über erfolgte Depositen 1 K.  
 — Gesuche um Annahme oder Ausfolgung f. Eingaben a). — Extrakte 2 K.  
 Drucker-Duitungen, nach Stala II.  
 Diäten-Anweisungen von Privaten, nach Stala II.  
 Dienstabschiede siehe Abschiede.  
 Dienstboten = Zeugnisse und Reiseurkunden 30 h; in den Dienstbottenbüchern die Zeugnisse Stempelfrei.  
 Dienstverleihungsgesuche 1 K.  
 Dienstverträge, entgeltliche, über Dienstleistungen nach dem Betrage aller Jahresgehälter, mit Rücksicht auf die Dauer der Leistung nach Stala III.  
 Verträge über die Aufnahme von Lehrlingen 1 K.  
 Diplome 2 K., von Priv. ausgestellt 1 K.  
 Diskursuar = Angelegenheiten, Eingaben pr. Bogen 1 K., Rekurse v. 1. Bogen 2 K.  
 Dispendgesuche an öffentliche Behörden und Ämter 1 K.  
 Duplikate gerichtlicher Eingaben in u. außer Streitverfahren 1 K., anderer Eingaben 1 K.  
 — amtliche, auf Ansuchen der Partei von Bolletten u. Steuercheinen 2 K., der Urteile 2 K.  
 Duplikten im Rechtsstreit pr. Bg. 1 K. u. b. ein. Gegenstande unt. 100 K. 24 h.  
 Durchführpässe, Gesuch um dieselben vom 1. Bg. 2 K.  
 Echte, Geind um Erlassung ders. 2 K.  
 Ehebewilligungen, von Privaten 1 K.  
 Ehebewilligen, Gesuch hierum 1 K.  
 Ehenakte, Vertrag nach Stala II.  
 — Siehe Vermögensübertragung.  
 — Enthält der Vertrag Rechte, welche erst nach dem Todesfälle eines Gatten mirksam werden, von 1. Bg. 2 K.  
 — Eingaben um handelsgerichtliche Eintragung der Vermögensrechte der Ehefrau eines Kaufmannes, v. 1. Bg. 10 K., jeder weitere 1 K.  
 Ehebewilligungs-, Trennungs- oder Ungültigkeitserklärungs-Eingaben 1 K.  
 Ehrenämter, Gesuch um Verleihung, v. Bg. 10 K. jeder weitere 1 K.  
 Einantwortungs Gesuche 1 K.  
 Einberufungs Edikte, Gesuche 2 K.  
 Einbürgerungsgesuche um Staats- oder Gemeindegürgerrecht 4 K.  
 Einfuhrpässe, Gesuche um Erteilung der. 2 K.

## Eingaben von Privatpersonen:

a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitfachen, wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt, 24 h, sonst 1 K.

Als Stempelfreie Eingaben sind alle Anbringen an das Gericht zu behandeln, die auch mündlich vorgebracht werden könnten und keinen Antrag enthalten, über den das Gericht zu entscheiden hat. Solche sind: Begehren um Zeugengebühren, Ansuchen um Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften aus den Gerichtsakten, sowie einfache Auskünfte, welche die Parteien in folge gerichtlichen Auftrages oder aus eigenem Antriebe über den gegenwärtigen Aufenthalt, über die Art der Erziehung und Beschäftigung von Pflegebefohlenen oder über andere persönliche Verhältnisse derselben dem Gerichte schriftlich übermitteln. Ferner sind stempelfrei: Schriftliche Anzeigen oder Anfragen an das Gericht oder ein Vollstreckungsorgan, deren Erledigung in den Wirkungsbereich des gerichtlichen Kanzleibereiches fällt, jedoch geeignet sind, eine mündliche Mitteilung zu ersetzen. Unter diesen Punkt fallen Anzeigen über Änderung der Wohnung, Begehren um Vornahme einer Executionshandlung, Urgerungen noch nicht erfolgter Erledigungen, sowie derartige Anfragen; Erduldigungen über die Zustellung eines Geschäftsführers, sowie darüber, ob eine Executionshandlung schon vorgenommen wurde; Begehren um Rüdfassung unvernünftiger Stempelmarken und Anfragen, wann ein Beamter des Gerichts in Amtssachen zu sprechen ist, oder wann Akten eingesehen werden können. Derartige Eingaben können auch mittelst Korrespondenzakte, beziehungsweise solcher mit bezahlter Antwort eingebracht werden. Endlich sind noch stempelfrei Bestellungen von Grundbuchs- und Hypothekenauszügen, sowie Hypothekensertifikaten, die auf dem Wschmitt der Postanweisung, mit welcher die für die erwähnten Schriftstücke erforderlichen Stempelgebühren eingezahlt werden, sowie mittelst Korrespondenzakten oder Bestellzettel gemacht werden können.

2. Alle anderen von jedem Bogen, wofür die einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Absätzen keiner höheren oder niederen Gebühr zugewiesen oder dieselben nicht befreit sind 1 K; in Dienstbotenangelegenheiten vor den polit. Behörden stempelfrei.

b) bezüglich nachstehender Erwerbsergebnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbetriebe erforderliche Konzession der Behörde angefordert wird, und um Verzugnis zu Privatagencien:

aa) in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in anderen Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, v. 1. Bg. 8 K;

bb) 10.000 — 50.000 Seelen vom 1. Bg. 6 K;

cc) 5000 — 10.000 Seel. v. 1. Bg. 4 K.

dd) in allen übrigen Orten 3 K; in allen diesen Fällen ein jeder weiterer Bogen 1 K;

2. um Erteilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Verzugnis zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den im Absätze b, 1 bezifferten Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Gestattung bedürftigen Erwerbsakte, als: Zur Abhaltung v. öffentl. Konzerten,

zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeilichen Sperrstunden, zur Ausstellung von Ehrenschildern, zu gymnastischen od. theatralischen Vorstellungen, Konzerten u. gegen zahlbaren Zutritt, vom 1. Bogen 2 K;

e) 1. um Verleihung, Befestigung oder Übertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und tragen zu dürfen, Verleihung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung v. Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung v. Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, vom 1. Bg. 10 K.

2. um Erteilung, Anerkennung oder Befestigung von Privilegien worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien mitbegriffen sind, vom 1. Bogen 6 K.

3. um Verleihung od. Anerkennung d. österreichischen Staatsbürgerschaft, um Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, vom 1. Bogen 4 K.

4. um Aufnahme in den Heimatsverband stempelfrei. — Die Gesuche um Ausfertigung des zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde erforderlichen Amtszeugnisses über den volljährigen 10jährigen Aufenthalt in der Gemeinde sind stempelfrei. Desgleichen die zum angeführten Zwecke erforderlichen Befehle: wie Zeugnisse, Tauf-, Geburt- u. Trauungsbescheinigungen, Heimatsheine u. dgl.

d) um Kundmachung, öffentl. Verkündigungen und Eingaben an die Zivilgerichte, worin die Ausfertigung von Urteilen angefordert wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Urteiles notwendig erfordert, vom 1. Bg. 2 K;

e) um Erteilung von Pässen zur Ein-, Aus- u. Durchfuhr von Kofsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waren, insofern dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, vom 1. Bg. 2 K;

f) um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Verkaufung, Verwandlung oder Verkaufung eines Fideikommisses, vom 1. Bogen 2 K;

g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urteile aufgezählten Erkenntnisse, u. z.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse 1. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als 10 K zu entrichten ist, ebensoviel als vom Erkenntnisse 1. Instanz von beiden Teilen zu entrichten ist;

bb) in allen and. Fällen vom 1. Bg. 20 K. Refurse gegen die unter Urteile aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für den 1. Bogen.

2. Refurse, d. i. alle Verzugungen gegen die Entscheidung oder Befestigung einer unter Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorfchreibung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind, u. die außerordentlichen Gnabengesuche im Verfahren wegen Gefallsübertretung, vom 1. Bogen 2 K.

Wenn jedoch der Wert des Gegenstandes 100 K nicht übersteigt, vom 1. Bogen 1 K.

l) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsstreit bis 100 K Wert mit Aus-

schluß der Appellations- u. Revisionsanmeldungen und Refurse 24 h.

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgehalt. Geschäfte (Hypothekens-, Notizenbücher, Berichtsprotokolle u. s. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zu unbefugter oder zur bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Lösung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet, wenn der Wert 200 K übersteigt 1. Bg. 3 K, übersteigt er nicht 200 K. 1. Bogen 1 K 50 h, übersteigt er nicht 100 K beim 1. Bogen 1 K.

l) um Supereinverleihung des relativen Panderrechtes auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Rechtswert ohne Nebengebühren 100 K nicht übersteigt 24 h, übersteigt er 100 K dann 1 K.

Bei Eingaben um Eintragungen in die Bücher verschiedener Ämter muß die für den 1. Bogen vorgesch. Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Ämter beträgt.

m) um Eintragung der Firma, eines Gesellschaftsvertrages, Statutenänderung oder Firmaänderung, vom 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Haupt-Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten K 10. — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Eheakten eingetragen werden, v. 1. Bg. 10 K.

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind welche der Skalamäßigen oder Verzugnisgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen hinsf. des zweiten und jedes weiteren Pares der Gebühr für Eingaben a),

— und wenn für die Haupteingabe ein minderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzte Gebühr.

Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorfchreibung oder zur Ermittlung der gesetzlich festgesetzten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Aufrechnungen bei den für die Bedürfnisse des Reiches, der Länder, Kreise, Gaue, Bezirke u. Gemeinden eingeführten öffentl. Abgaben, oder welche gegen die Richtigkeit oder Redtmäßigkeit der vorgesch. Stempel u. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, stempelfrei e. Beschwerden oder Refurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben:

a) wenn die Gebühr 100 K nicht übersteigt, jed. Bogen 30 h,

b) wenn sie 100 K übersteigt, 72 h.

Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenbrühen oder um Aufnahme in letztere sind frei, ebenso Eingaben um Befreiung vom Schuln. Unterrichtsgebühren oder um Verleihung eines Stipendiums, od. um Bestellung eines officösen Vertreters, wenn ein Armutszugnis beiliegt. Eingaben, resp. Anzeigen über das Versammlungsrecht 1 K.

Einlagbogen, bei der festen Stempelgebühr bis 1 K derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Wert- od. Betrage Stempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen u. d. übrige 1 K. — bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 1 K oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 1 K und wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt 24 h.

Bei amtlichen oder amtlich vidimirten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplikaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Zwei Kronenstempel.

Einreden im Streitverfahren pr. Bogen 1 K, und unter 100 K Streitgegenstand 24 h.

Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 200 K frei, über 200 K bis 240 K 1 K 50 h, über 240 K bis 280 K 1 K 75 h, u. s. w. für je K 40 25 h mehr. Für 1600 K 10 K, darüber erfolgt Vorzeichnung durch das Steueramt.

Empfangsbefähigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach St. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, dann gebührenfrei.

— über eine z. Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 1 K.

— über gerichtliche Depositen, wenn nach der Stala keine mindere Gebühr entfällt 1 K.

— Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der 1. Postanstalt über die Übernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterscheid, ob darin der Empfang des Frachtlöhnes bestätigt wird oder nicht, und zwar: die *Consolidation* der Frächter und Auslieferungscheine (Lagercheine, Warrants), der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Ordre lauten, pr. Stück 2 K.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 10 h.

— Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen über die Übernahme von Personen zum Transporte (Personenarten) bei einem Fahrpreise bis 1 K von jedem Stück 2 h, bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 2 h als 1 K in dem Fahrpreise enthalten ist. Jeder Rest unter 1 K ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 50 h für das Stück zu bemessen. Werden die Personenarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

Empfangsbefähigung über Frachtlohn, als abgefordert ausgestellte Frachtlohn-Quittungen vom Betrage nach Stala II.

— über gerichtliche Auffindungen stempelfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 1 K.

— über Beträge oder Sachen im Werte unter 4 K stempelfrei.

— Andere stempelpflichtige Empfangsbefähigungen als Rechtsurkunden 1 K.

Entlastungsgesuche 1 K.

Erbschaftsteuern 1 K.

— Erbserklärungen 1 K.

— Erbverzichtserklärungen 1 K.

— Erbverträge, vom 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.

— Erfolgsantragsgesuche 1 K.

— Erkenntnisse, s. Urteile.

— Erfindungsgesuche 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

— Erwerbssteuer-Erklärungen, bei nicht steuerämtl. Gebrauch 1 K.

— Erwerbssteuerheine, Duplikate 2 K.

— Gesuche um Erfolgung von Duplikaten 1 K.

— Erziehungsbeträge, Gesuche 1 K.

— Quittungen darüber n. St. II.

— Expensnoten zum gerichtl. Gebrauch, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 1 K.

— zu einem anderen gerichtlichen oder amtlichen Gebrauche 20 h.

— Ertragsantragsgesuche von mehr als 200 K vom 1. Bogen 3 K.

— bis 100 K Wert 1 K.

— bis 200 K Wert 1 K 50 h.

— Ertrags aus im Auslande geführten Büchern 1 K.

— Ertrags aus inländischen über d. unbewegl. Besitz von jedem Bogen 2 K.

— Fahrkarten (Personen-) bis 1 K per Stück 2 h.

— bei höherem Fahrpreis für je 1 K 2 h, jedoch nie mehr als 50 h.

— Fassnoten zur Bemessung von Abgaben, stempelfrei.

— Festbietungsgesuche, v. 1. Bogen 2 K.

— Festbietungsprotokolle über bewegliche Sachen bis 100 K 24 h, darüber 1 K

pr. Bogen, wenn vom Gerichte aufgenommen, b. Gemeinden 1 K pr. Bogen, dann vom Gesamtlande nach St. III.

— Festbietungsbedingnisse per Bogen 1 K.

— Fideikommiss, Errichtungsurkunden, wenn sie leibwillige Anordn. sind, 2 K.

— Fideikommiss, Gesuche zur Errichtung, Erweiterung, Vertausch., Vermandl. o. Verschuld. d. d. d. 2 K.

— Firma-Protokollierung siehe Eingaben.

— Flaggen-Patente, v. 1. Bogen 2 K.

— Frachtbriefe und die Duplikate derselben, per Stück 10 h.

— über Sendungen, welche nicht per Post und nicht weiter als 5 Meilen im Umkreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, per Stück 2 h.

— Frachtkarten, Konnosamente der Seeschiffer, Labelscheine, Warrants, pr. Stück 2 K.

— alle anderen per Stück 10 h.

— von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Quittungen beigebracht 1 K.

— Frequenz-Zeugnisse 30 h.

— Fristgesuche zur Terminverläng. 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

— Geburts-, Trauungs- und Totenscheine von Kräutlern, Reservisten des Heeres, der Marine, der Landwehr u. Landesschützen, ferner deren Familien zum Zwecke der militär. Evidenzhaltung ausgestellt, sind stempelfrei u. gebührenfrei, überdies unentgeltlich erhältlich.

— Gehalts-Quittungen n. St. II.

— Gemeinden, Eingaben an diese 1 K.

— Gesuch um Gemeindebürgerrechtsverleihung, 1. Bogen 4 K.

— Gerichtsgewähr, siehe Protokolle, Urteile u. s. w.

— Gesellschaftsverträge, wo die Gesellschafter zu einem Zwecke, der ihren Vorteil nicht zum Gegenstand hat, ihre Mühe oder auch ihre Sachen vereinigen, v. 1. Bogen 4 K.

— zu einem Zwecke, der einen Vorteil für die Gesellschafter zum Gegenstande hat, nur ihre Mühe vereinigen, v. 1. Bogen 10 K.

Gesellschaftsverträge, wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mühe u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.:

a) von Aktiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einlage nach Stala III;

b) von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien über 10 Jahre von der Vermögens-Einlage der Kommanditisten nach Stala III, von den übrigen Gesellschaftern nach Stala II;

c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Stala II, jedoch nie weniger als 10 K.

— Gesuche, s. Eingaben.

— Gesundheitszeugnisse, s. Zeugnisse.

— Gewährbriefe 2 K per Bogen.

— Gewerbanmeldung, s. Eingaben.

— Gewerbbücher, s. Handelsbücher.

— Gewinnsteuer, siehe Lotterien zc.

— Gnadengesuche, Gesuche 1 K.

— Gnadengesuche 1 K.

— außerordentliche bei Gefängnisüber-tretungen 2 K.

— Grenzbeschreibungen 1 K, unter 100 K Streitgegenstand 24 h.

— Großjährigkeits-Erklärungen, Ges. I. K.

— Grundbuchsachen, Ertrags aus dem Inlande 2 K, aus dem Auslande 1 K.

— Abschriften aus der Urkunden-sammlung 1 K, vidimirt 2 K pr. Bogen.

— Eingaben behufs Eintragung bis 100 K Wert 1 K, über 100–200 K 1 K 50 h, darüber 3 K vom 1. Bogen; jeder weitere Bogen bis 100 K Werth 24 h, darüber 1 K.

— Refurse vom 1. Bogen 2 K, sonst 1 K per Bogen.

— siehe auch Eintragungsgebühren

Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden stempelfrei.

— Beschränkt werden oder Refurse über die Entscheidung solcher Eingaben, welche einen Betrag bis 100 K betreffen, 30 h, u. über höhere Beträge 1 K.

— Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Parteisachen oder als Beweismittel 1 K.

— Gültigkeit 2 K.

— Güterverzeichnis bei Gütergemein-schafts- od. Gesellschaftsverträge 1 K.

— Gymnasial-Zeugnisse, Sittlichkeits- u. Maturitäts-Zeugnisse 2 K.

— Handels- und Gewerbbücher, u. zw.:

a) die Haupt-, die Konto-Korrent- und die Saldo-Kontobücher der Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbetreibenden, von jedem Bogen im Ausmaß von 5040 cm<sup>2</sup> 50 h.

b) alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder andern Gewerbebetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlungen, insbesondere d. Handelsmäkler (Senfale) geführt werden, ausschließlich der Briefcopirbücher von jedem Bogen im Ausmaß von 2640 cm<sup>2</sup> 10 h.

— Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind stempelfrei.

— Jene Einsendungs-Bücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind stempelfrei.

— Unter Handels- und Gewerbbüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufschriften verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbebetrieb, einzelne Teile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Besuche eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäfts- u. Aufschriften mögen gebunden od. geheftet ein, od. auf einzelnen Bogen oder

Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst oder überfichten derselben darstellen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des übereinkommens der Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken gegen ein jährl. Pauschale zu erlassen.

**Handels- u. Gewerbetreibende, Korrespondenzen derselben über Gegenstände ihres Handels- u. Gewerbetriebes unter sich u. mit and. Personen, insof. sie ein hierauf bezügl. Rechtsgeschäft enthalten, bedingt frei.**

Wird jedoch die Briefform zur Ausfertigung eines Wechsels, eines Schuldcheines, eines Pfandcheines, einer Anweisung, eines Akkreditives, einer Forderung, einer Bilanz, eines bilanzierten Konto, einer Urkunde im Transporthandels, welche der festen Stempelgebühr unterliegen, einer Promesse oder Verechtigung zur Veränderung von Gewinnhöfungsungen, eines Kommerci-Vertrages, Gesellschaftsvertrages oder zur Ausfertigung einer Rechtsurkunde über andere Gegenstände, als jene ihres Handels- u. Gewerbetriebes gebraucht, so ist die Gebühr für die bezügl. Rechtsurkunde zu entrichten.

**Bedingt befreite Korrespondenzen unterlegen bei gerichtl. oder amtll. Gebrauch d. Gebühr von 1 K pr. Bog. Hauptbücher, s. Handels- u. Gewerbetbücher.**

**Haussätze, deren Ausfertigung 2 K. Gesuche bis 100 K 1 K, bis 200 K 1 K 50 h, u. über 200 K v. 1. Bg. 3 K. Hauptpässe, Gesuch um solche, 2 K. Heimatsrecht, Gesuche um Aufnahme in den Heimatsverband siehe Eingaben sub. c) 4.**

**Heimatscheine 1 K.**  
— für Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen, Tagelöhner 30 h, Gesuche um solche frei.

**Hetrats-Kontrakte nach St. II.**  
**Hotelcoupons und Rundreisebillet-coupons stempelfrei.**

**Hypothekar-Verreibungen n. dem Werte der Verbindlichkeit Skala II.**  
— bei einer nicht schäd. Sache 1 K.  
**Jagdtarten, Zertifikate von Bezirks-hauptmannschaften 2 K, von Gemeinden ausgehelt 1 K.** Für Dienstboten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h.

**Immatrikulationscheine als Schulzeugnisse 30 h.**

**Impfungszeugnisse frei.**

**Inkorporationscheine 2 K.**  
**Intabulationsgesuche über 200 K 3 K.**  
— von 100 K bis 200 K, 1 K 50 h.  
— bis 100 K 1 K.

— um Subereinverleibung des existenten Pfandrechtes auf einem bereits bestehenden Pfandrechte bis 100 K Wert 24 h, über 100 K Wert 1 K.

**Interimscheine i. Aktien.**  
**Inventarien, gerichtliche 1 K.**  
— und wenn der Wert unter 100 K ist, 24 h.

**Außergerichtliche 1 K.**  
**Inzuffrierungs-Erklärung 1 K.**

**Karten, per Spiel von 36 und weniger Blättern 30 h.** von größeren Spielen 60 h; für lastfreie oder waschbare Karten das Doppelte.

**Kaufverträge, wenn die Sache beweglich ist, nach Skala III, ist sie unbeweglich, die Urkunde 1 K von jedem Bogen, und außerdem für das Rechtsgeschäft vom Werte des Kaufobjektes, s. Vermögensübertragungsgebühr unter 3. 3.**

**Kautionsrückempfang = Bestätigung 1 K per Bogen.**

**Klagen 1 K, bei einem Streitgegenstande unter 100 K, 24 h.**  
**Kommissionsvertrag, Skala II.**  
**Kompromißverträge 1 K.**

### Konkursverfahren.

— Eingaben um Eröffnung desselben.  
1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.  
— Forderungsanmeldungen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

— Abschriften per Bogen 1 K.  
— Erkenntnisse über fristige Rangordnung nach Wert des Streitgegenstandes bis 100 K 1 K, darüber 5 K.  
— Vorrechtsklagen für die Urteilschöpfung 5 K.

— Liquidation für Urteilschöpfung 2 K 50 h.

— Klassifikationsurteile vom Aktivvermögen d. Masse 1/10%.

— Auszüge aus denselben 2 K.  
— Massa-Vertretung in den Verhandlungen und Schriften stempelfrei; ausgenommen in Klassifikationserkennnissen und deren Auszügen, ferner in Aktivprozessen der Masse und in mit anderen Personen in Bezug auf d. Verwaltung oder Realisierung der Masse abzuwickelnden Rechtsgeschäften.

**Konnoassamente pr. Stüd 2 K.**  
— Fessionen auf denselben für jede Abtretung 10 h

**Konkurse von Privaten 1 K per Bogen.**

**Konsumo-Pässe, Gesuch hierum 2 K.**

**Konten, Noten, Ausweise, Einschreibebücher u. s. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbetriebes an Handels- u. Gewerbetreibende oder andere Personen ausgehelt werden, ohne Unterchied, ob dieselben die Saldierung enthalten oder nicht, mit Ausschluss der bilanzierten Konten bis 20 K stempelfrei, über 20 K bis 100 K 24 h und über 100 K 10 h.**

Werden saldierte Konten zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Kasse beigebracht, so unterliegen sie oder für Empfangscheine festgesetzter Gebühr nach Skala II.

**Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Korrespondenz aufgenommen oder einer solchen als Anhang Beilage u. dgl. beigelegt werden.**

**Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anzahl oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.**

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirte u. dgl. angefertigten Rechnungen, dies. Geh. Kommissions-Edikte, Gesuch 2 K.

**Kopulations-Scheine für jeden Trauungsfall u. Bogen 1 K.**

**Koramissionen stempelfrei.**

**Krankenkassenfonds = Vermögensübertragung.**

**Kuratelrechnungen (ohne Rechtskraft), Eingabe m. Vorlage 1 K. pr. Bogen.**  
— eventuell auf Grund Armutszeugnisses nach Tarifpost 75 p stempelfrei.

**Kuzankäufe nach Skala III.**

**Lagerfauscheine s. Warrants.**

**Landtafel-Ertrakte 2 K.**

**Lebenszeugnisse 1 K, für Tagelöhner u. dgl. 30 h.**

**Legalisierungen, a) von Behörden i. d. Bestätig. ein. Parteiuhrschrift 2 K.**  
— für die gleichzeitige Bestätigung jed. weiteren Parteiuhrschrift je 1 K.

**Legalisierungen vor d. Notar i. Bestätigung einer Parteiuhrschrift 1 K.**  
— die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Unterhrschrift 50 h.

**Zu Tabularverfahr. gerichtliche 1 K, Notarielle 20 h u. zw. ohne Unterchied, ob eine oder mehrere Unterhrschriften beglaubigt werden.**

**Legitimationen, amtliche, frei.**

— von Privatpersonen, ausgehelt 2 K.  
**Legitimationsarten als Reisekunden 2 K.**

**Lehenbriefe nach Skala II.**  
**Lehrbriefe 1 K.**

**Leihrentenverträge, bei bewegl. Sachen aus dem Werte Skala III, bei unbewegl. Sachen wie Kaufverträge.**

**Leih-Verträge bei unverbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 1 K.**

**Lehwillige Anordnungen 2 K.**

**Litigationen, Licit.-Bedingungen 1 K.**  
— Gesuche um Kundmachung 2 K.

**Lehlohn-Verträge nach Skala II.**

**Lieferungs-Verträge, monach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um einen bedungenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise St. III, wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedungenen Preise, St. II.**

**Löhnungs-Konfiguration, -Listen u. zw. für jede einzelne Beschäftigung St. II.**

**Lösungsgesuche bei einem Werte über 200 K v. 1. Bg. 3 K.**  
— bis 200 K Wert 1 K 50 h.  
— bis 100 K Wert 1 K.

— wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werte der gelösten Summe St. II.

— bei einer Lösung von Annotationen, abschlägigen Bescheiden 1 K.

**Lösungserklärungen der Parteien nach dem Wert der zu löschenden Summe nach Skala II.**  
— ist die Summe abgefordert quittiert 1 K.

**Lotterien, Verlosungen, Auspielungen, Lottosammlungen, wenn Waren, Prestitionen, Effekten u. Kunstgegenstände ausgepielt werden, nach St. II, Lose von Wohltätigkeitslotterien oder bei Gesamtspielenlage bis 1000 K frei.**

**Troddem gelten die Bestimmungen der Lottovorschriften.**

— Bei Staatslotterien u. a. Verlosungen 20% Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nominalwert), Bemessung nach je 10 K Nettobetrag von 2 K und darüber wie 10 K.

— Gewinn beim Zahlenlotto 15% Gebühr, ohne Abzug des Spieleinlages und nicht abgerundet.

**Maßverfahren.**  
— Zahlungsbebefehl bis 50 K 50 h, über 50 bis 100 K 1 K, über 100 K 2 K.

**Majorats = Ertrichtungsurlunden als letztwillige Anordnungen v. 1. Bg. 2 K.**

**Marktpreis-Zertifikate 1 K.**

**Matrize-Auszüge aus den Registern über Geburten, Tausen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburtss-, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine, für jeden einzelnen Fall 1 K.**

**Maturitätszeugnisse 2 K.**

**Meisterrichts-Verleibungsurlunde 2 K.**  
**Mietverträge, nach Skala II, für die grundbüchliche Eintragung 1/10%.**

**Militärbefreiungszeugnisse, von Gemeinden u. Seelzornern ausgehelt frei.**

**Minderabrigteits-Nachrichtsgesuch 1 K.**  
**Notifizungen 2 K, Gesuch hierum 2 K.**

**Mutungsgesuche 2 K.**  
**Nachschlagsgesuche, insoferne sie nicht Returive sind, 1 K.**

**Namensübertragung, Gesuch um Bewilligung hieru 10 K.**

**Notifiz-Ertrakte 2 K.**  
**Nullitäts-Beschwerden 1 K.**  
— wenn Streitgegenst. unt. 100 K, 24 h.

**Offerte 1 K.**

**Ordens-Verleibungs- und Ertragungs-bewilligungs-gesuche 10 K, Diplom 2 K.**

**Nacht-Verträge nach Skala II, für die grundbüchliche Eintragung außerdem 1/10%.**  
**Pässe, Passierscheine, s. Reisekunden.**  
**Patente, die über die Erteilung einer besonderen Bewilligung ausgehelten Urkunden 2 K.**  
**Pensions-gesuche 1 K.**

**Genfions-Vericherungs-Urkunden nach Stala III nach dem Wert, als welcher der 10fache Betrag der Jahreszinsen zu berechnen ist.**

**Pfandeingaben und Pfandfcheine 1 K.**  
Polizzen, nach d. Prämie, Stala II.  
**Präsentationen auf geistliche Pfanden oder auf Stiftungen an öffentl. Behörden von Privatpersonen 1 K.**  
**Preis-Zertifikats = Zertifikate 1 K.**  
**Prioritäts-Abtretungen, unentgeltliche, die Urkunde 1 K.**

— das Rechtsgeschäft abgefordert entgeltliche nach St. II.  
— Eintragungen vom Entgelte, wenn der Wert 200 K übersteigt,  $\frac{1}{2}\%$ .  
**Prioritätsklagen oder Vorrechtsklagen über 100 K Wert 1 K.**  
— unter 100 K Wert 24 h.  
— Bergleich über ein freitragendes Vorrecht 1 K.

**Protokoll-Gesuche um Verleihung oder Befreiung 6 K.**  
— um Verlängerung 1 K.  
— Verleihungs-Ausfertigungen 2 K.  
**Prokura, Gesuch um Eintragung 10 K.**  
**Prozessenfcheine der 1. Instanz 1 K.**  
**Proteste, d. i. Wechselproteste, vom Notar aufgenommen 2 K.**  
— Wechselproteste vom Gerichte aufgenommen bei Wecheln bis 400 K 4 K.  
— über 400 K 6 K.

**Protokoll-Abschriften, amtliche, einfache nicht vidimirte 1 K.**  
— gerichtliche, von anderen Behörden aufgestellte 1 K.  
— amtlich vidimirte 2 K.  
— nicht amtliche, d. i. von Parteien verfaßt, aber amtlich und notariell vidimirt 1 K.  
— von anderen Personen vidim. 1 K.  
— im Schritte bis 100 K 24 h, über 100 K 1 K.

**Protokolle, gebührenpflichtige:**

a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben.  
2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen d. Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von 1 K und bei einem Werthe über 100 K 24 h.  
b) welche von einem Gerichte in und außer Streitsachen aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind 1 K.

übersteigt der Wert des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 100 K mit Ausschluß der Protokolle über Appellations- u. Revisionsanmeldungen u. über Rekurse, durchaus 24 h.

c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privatpersonen; wenn der Werth des Streitgegenstandes 100 K nicht übersteigt, 30 h.

In allen anderen Fällen 1 K.  
**Verbunde, Zeugenverbände u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Eatumständen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Gesuchung eingeschritten ist, 1 K.**

**Provisions-Gesuche 1 K.**

**Prüfungs-Defecte 2 K.**

**Quartiergelder-Quittungen, Stala II.**  
**Quittungen f. Empfangsbescheinigungen. Ratifikationen in besonderen Urk. 1 K.**  
**Reambulanten-Urkunden 1 K.**  
**Rezeptive, f. Empfangsbescheinigungen. Rechnungen, siehe Konti.**

**Rechnungs-Absolutorien von Privatpersonen 1 K.**

— Ansohnerungen u. Erbselig. 1 K.

**Rechtfertigungs-Klagen 1 K.**

— unter 100 K 24 h.

**Rekurse, gegen jene Erkenntnisse und Urtheile, welche bis zu einem Jehnkronenstempel angefertigt werden, der 1. Bogen die Hälfte des Urtheils-Stempels.**

— in allen anderen Fällen der 1. Bogen 10 K, und wenn der Wert des Gegenst. 100 K nicht übersteigt, 1 K.  
— im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. 2 K.

— gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder zur Vorweisung od. Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abänderungen oder Zulassungen bei den Staats- oder Gemeindeabgaben eingebracht werden, wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, 30 h, überschreitet sie 100 K, 1 K.  
— Erste Rekurse sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempel- od. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind.  
— in Strafsachen frei.

**Reiseurkunden für Diensthöten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, von jeder Ausfertigung 30 h.**  
— für andere Personen, jede Ausfertigung 2 K.

**Retentions-Verträge n. St. II. Remunerations-Eingaben 1 K.**

**Renten aus dem Auslande i. Aktien. Repartitions-Ausweise in Konkursverhandlungen 1 K.**

**Repositorien der Notare 10 h. Replik, im Streitverfahren 1 K.**

— unter 100 K Wert 24 h.

**Reproduktionen von Eingaben unterliegt denselben Stempel wie die ursprüngliche Eingabe.**

**Reisgebühren-Quittungen nach St. II. Wird zugleich die Gesamtforderung bestätigt, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.**

**Rezeptel 1 K.**  
**Reverfe, ist der Gegenstand schätzbar nach Stala II.**

— ist dies nicht der Fall, 1 K.

**Schließungs-Reverfe, wenn weder Schadloshaltungs-Reverfe, wenn weder Schadloshaltung schätzbar ist 1 K, sonst Stala II.**

**Schaustellungen von Sehenwürdigkeiten. Gesuch hierum 2 K. Bewilligung darüber per Bogen 2 K.**

**Schneidungen 1 K, unt. 100 K Wert 24 h.**  
**Schiedsbrieife zwischen jüdischen Chelenten 1 K.**

**Schiedsbeklagen der Eheleute, wenn über das Vermögen od. d. Unterhalt keine Verfügung getroffen ist, 1 K.**  
**Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den gesenkten Gegenstand, dem Urkundenstempel.**

**Die Urkunden über Schenkungen: a) unter Lebenden, von jedem Bogen 1 K.**

b) auf den Todesfall, v. 1. Bg 2 K.  
Bezüglich des Rechtsgeschäftes ist I. zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Eheleuten und zw. Eltern u. ehelichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkömmlingen Wählktern und Wählkindern, von dem reinen Werthe  $\frac{1}{2}\%$  sammt  $25\%$  Zuschlag (Schwiegerkötne u. Schwiegerkötner, sowie Stiefkinder sind ebenso zu behandeln wie leibl. Kind.).  
II. zwischen anderen Verwandten bis einschließl. Geschwisterkinder, von dem reinen Werthe  $\frac{1}{4}\%$  sammt  $25\%$  Zuschlag;

III. bei allen anderen Fällen  $\frac{1}{2}\%$  des reinen Wertes sammt  $25\%$  Zuschlag zu entrichten. Bei Übertragung unbeweglicher Sachen sind außerdem an Gebühr zu entrichten:

1. Bei Übertragung von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen u. umgekehrt, ferner an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wählktern an Wählkinder, zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten, zwischen Brautleuten durch Ehegatte:

a) bei einem Werthe bis 30.000 K  $\frac{1}{2}\%$ ;  
b) über 30.000 K  $\frac{1}{4}\%$  v. d. Werthe;  
2. bei Übertragung an andere als die unter 1. bezeichneten Personen

a) bei einem Werthe bis 20.000 K  $\frac{1}{2}\%$ ;

b) über 20.000 K  $\frac{1}{4}\%$  v. d. Werthe.

**Schiedsrichter als Kompromiß-Verträge 1 K.**

**Schiedsrichterliche Urtheile. Für jede Ausfertigung d. Schiedsbeklage bei einem Streitgegenstand bis 100 K 1 K.**

— über 100 K bis 400 K 2 K 50 h.

— über 400 K od. nicht schätzbar 5 K.

Unterliegt das Rechtsgeschäft, worüber der Schiedsrichter erlosge, nur im Falle, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, der Gebühr und wurde eine Rechtsurkunde darüber nicht ausgefertigt, so sind die Ausfertigungen des Schiedsbekrages als die Rechtsurkunden über das bezügliche Rechtsgeschäft anzusehen; es ist aber hiervon in keinem Falle eine geringere als die oben festgesetzte Gebühr zu bemessen.

**Schieppulver, Gesuche um Pässe hierum vom 1. Bogen 2 K.**

**Schiffabgangs-Zertifikate von Landesfürstl. Behörden u. Ämtern 2 K, sonst 1 K.**

— Eigentums-Zertifikate, inf. 2 K.  
**Schiffabgangs-Patente 2 K.**

**Schulzettel der Börsen- und Warensejale per Stück 10 h.**

(Bei einem gerichtlichen Gebrauche derselben ist in Rechtsstreitigkeiten bis 100 K der Beilagenstempel, über 100 K für jeden Bogen 1 K zu entrichten.)

**Schulden-Anerkennung, als Eing. 1 K.**  
**Schuldscheine nach Stala II.**

**Schuldverschreibungen, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Stala II.**

— aus dem Auslande f. Aktien.

**Schulzettel d. Befreiungsgesuche, mit einem Armutsgesuch belegt, frei.**

**Schulzertifikate, f. Zeugnisse.**  
**Schuldverschreibungsgesuche 2 K.**

**Schulzertifikate 2 K.**

**Seepässe, für jede Ausfertigung 2 K.**

**Sequestrationsgesuche 1 K.**

**Spielarten, siehe Karten.**

**Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung derselben 4 K.**

**Stammabäume, von den Matrikel-Führern verfaßt oder bestätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 1 K.**

— von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen 30 h.

**Stiftbrieife (Seelsorge) per Bogen 1 K, ferner von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen die Gebühr wie von Schenkungen.**

— Entwürfe, der Behörde vorzuliegende, per Bogen 30 h.

**Stirnanzeigen frei.**

**Sufentations-Quittungen nach St. II. — Reverfe nach d. Werte Stala II., oder wenn der Unterhaltbetrag nicht angegeben ist, 1 K.**

**Tabakbau zum eigenen Gebrauch 1 K, sonst 2 K.**

**Tabak- u. Stempel-Verkauf-Eigenzen, Gesuche hierum 2 K.**  
**Tabular-Angebote. Penaltinauer 2 K. — Geluche bei einem Wert bis 100 K, 1 K, bis 200 K 1 K 50 h, über 200 K 3 K.**  
**— Gläubiger, Konsente derselb. 1 K**

Tagelder = Quittungen nach St. II. Tagelagerungs-Erstellungen, Gesuche hierum 1 K.

Tagelagerungs-Protokolle 1 K, unter 100 K Wert 24 h.

Tanzmusf. Lizenzen, Ges. hierum 2 K.

Taufscheine, v. jed. Geburtsfall 1 K.

Tausch-Verträge, die Vertrags-Urkunde bei bewegl. Sachen nach St. III. — b. unbewegl. Sach. d. Urkunde 1 K u. außerdem die Vermögensübertragungsgebühr.

Testamente (bei Vermögensübertragungen über 50 K ohne Schuldensabzug, wenn bei Gericht zu Protokoll gegeben frei) sonst 2 K, Beilagen per Bogen 30 h.

Heilsaubverreibungen s. Aktien.

Heilsahlungs-Quittung n. St. II.

Tobtenbesuchgebühren in Wien 2 K aus dem Nachlasse, ev. von den den Begräbnisstellen Tragenden, zu begleichen Tobtensteine pr. Bogen und Todesfall 1 K. S. auch Geburtscheine.

Transcheine, pr. Bogen und Erangungsfall 1 K. S. auch Geburtscheine.

Übergangs- und Übernahmeurkunde 1 K, außerdem die Gebühren für das Rechtsgeschäft.

Umtausch verborbener Stempelwertzeichen findet statt bei den Zentral-organen, Zentralstempelante, bei den Finanzämtern und den Steuerämtern.

Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbesichtigung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigentum, der Fruchtgenuss oder das Verbandsrecht einer unbewegl. Sache entgeltlich übertragen wird 1 K, nebst der Gebühr des Rechtsgeschäftes (Vermögensübertragungsgebühr) Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (Testamente, Kodizille, Erbverträge, Schenkungen), Bestimmungen der Ehepakte und anderer Verträge zwischen Ehegatten auf d. Todesfall 2 K; wenn weder Leistung u. Gegenleistung schätzbar ist oder nicht schätzbare Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, 1 K; wenn eine Übertragung, Befestigung, Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht stattfindet, 1 K; s. a. Schenkungen.

Überbes. von beid. Dolmetschern 2 K.

Überbesichtigungs- 1 K.

Überfestlegungs-Zertifikate zur Erlangung d. Überfestlegungsgeb. 1 K.

Unterhalts-Reverze n. Sc. II. — Ist d. Wert nicht angegeben, 1 K. — Welche Kandidaten für d. Staatsdienst beitragen, 1 K.

Unterstützungen, Gesuche hierum 1 K.

Urkunds-Pässe, pr. Bogen und Ausfertigung 2 K. — für Tagelöhner 30 h.

Urteils-Duplikate 2 K.

Urteile I. Instanz, bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 K bis 400 K 5 K, über 400 K bis 1600 K 10 K, darüber 1/10, sammt 25% Zuschlag vom Werte des Streitgegenstandes; s. auch Bagatellverfahren.

Verbotlegungs-gesuche 1 K. — bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Verdienst-Zugnisse 1 K. — für Tagelöhner 30 h.

Verheißungs- Bewilligungen von Privaten 1 K.

Verfah-Ertratte 2 K.

Vergleiche, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, 1 K per Bogen, dann Protokollstempel 1 K. — wenn dadurch die Übertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die Urkunde 1 K u. die Vermögensübertragungsgebühr.

Vergleiche, in allen anderen Fällen nach dem Werte, worauf sich verglichen wird, St. II.

Vergleichs-Intimation 2 K, wenn unter 100 K 1 K. — Protokolle, wie Vergleiche.

Verkaufs-Aufträge nach dem bedaug. Kaufgelde, Skala III.

Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen n. d. Werte, Skala III.

Verkaufs-Verträge bei unbew. Sachen, d. Urkunde 1 K und Vermögensübertragungsgebühr.

— Notizen der Handels- u. Geschäfts-treibenden s. Conti.

Verkaufsschein, s. jed. Brautbaar 1 K.

Verkaufverträge nach dem Werte des Honorars. Skala II.

Verlassenschafts-Abhandlungen, Eingaben hierüber 1 K. — bei ein. Gesamtnachlass bis 50 K frei. — Abschriften, amtliche, pr. Bogen 1 K, vidimiert 2 K per Bogen. — Inventare 1 K per Bogen. — s. a. Vermögensübertragung.

Vermählungs-Schein für jedes Brautpaar 1 K.

Vermögens-Bekanntn. als Beil. 30 h.

Vermögensübertragung, Übertragung unbeweglicher Sachen:

1. Von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder Nachkommen derselben und umgekehrt; von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehende u. durch dieselbe verbundene Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder u. von Waiseletern an Waiskinder; zwischen nicht geschiedenen od. getrennten Gatten, zwischen Brautleuten durch Ehepakte.
  - a) bis 30000 K Wert 1/10,
  - b) über 30000 K Wert 1 1/2%, von dem Werte.
2. Übertragungen an andere als die unter Z. 1. bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden.
  - a) bis 20000 K Wert 1 1/2%,
  - b) über 20000 K Wert 2%, von dem Werte.
3. Übertragungen an andere als die unter Z. 1. bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden.
  - a) bis 10000 K Wert 3%,
  - b) über 10000 K bis 40000 K Wert 3 1/2%,
  - c) über 40000 K Wert 4%, von dem Werte.

Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb 2 Jahren nach dem Erbansfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung nach Z. 1 oder 2 entfallende Gebühr in die für die zweite Übertragung zu entrichtende Gebühr einzurechnen.

Wenn ein Haus oder eine Piegenschaft vom Eigentümer ganz oder teilweise benutzt wird, oder bei der Landwirtschaft gewidmeten, vom Eigentümer oder dessen Familie selbst, mit oder ohne Diensthöten oder Tagelöhnern bearbeiteten Piegenschaften ist an unmittelb. Gebühren zu entrichten:

1. Bei Übertragungen an eine der oben sub. 1. bezeichneten Personen.
  - a) bis 5000 K Wert keine Gebühr,
  - b) über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10000 K Wert, 1/10, von dem Werte.
2. Bei Übertragungen an andere als die oben sub. 1. bezeichneten Personen, welche die unbewegliche Sache auf die obgedachte Art benutzen.
  - a) bis 5000 K Wert die Hälfte
  - b) über 5000 K jedoch nicht mehr als 10000 K Wert 2/3, der oben sub 2 u. 3 festgesetzten Gebührenätze

Beiträge zu dem Dr. f. t. Kranken-anstaltsfonde bei Todesfällen: Befreit von solchen, wenn Nachlass bis 2000 K oder wenn Nachlass von Militärpersonen. Bei allen übrigen Personen (in Wien festhaft gewesen) welche 1% Übertragungsgebühr zu entrichten haben, beim reinen Nachlass bis 10.000 K 0-30%, bis 20.000 K 0-35%, bis 100.000 K 0-40%, bis 200.000 K 0-45%, bis 40.000 K 0-50%, bis 600.000 K 0-55%, bis 800.000 K 0-60%, bis 1.000.000 K 0-65%, bis 1.200.000 K 0-70%, bis 1.400.000 K 0-75%, bis 1.600.000 K 0-80%, bis 1.800.000 K 0-85%, bis 2.000.000 K 0-90%, über 2.000.000 K 0-95%.

Be trägt die Vermögensübertragungsgebühr 4% oder 8%, so kommen obige Sätze in doppelter, beziehungsweise vierfacher Höhe zur Anwendung (Kandessgesetz für Nied.-Österr. v. 14. März 1895).

Verfleßs-Kontrakt n. St. III.

Verpflichtungsscheine der Kaufleute über Leistungen in Geld oder über eine Quantität verkehrbarer Sachen oder Wertpapiere, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird:

- a) wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel.
- b) Wenn die Leistung nicht in Geld besteht, wenn nicht nach d. Werte nach St. II eine mind. Gebühr entfällt, 1 K.

Verfas-Zettel ohne Angabe des Vertrages d. Pfandvertrags, 1 K.

Verfprechen, zur Eingehung eines Vertrages bindend, 1 K.

Verzeigerungen, öffentliche, Gesuch und Kundmachung derselben 2 K.

Verzeigerungs-Protokolle über bewegliche Sachen vom Erstlose nach Sc. III Verzeigerungs-Protokolle, nicht als Rechtsurt. geltend 1 K. — überreicht jedoch der Betrag nicht 100 K, 24 h. — Bedingungen 1 K.

Verzeigerungs-Ausweise, wie Teilungs-Urkunden 1 K. — nicht gefertigt, als Beilage 30 h.

Verwahrungs-Verträge, wenn darin ein Lohn bedungen ist, nach St. II. — außerdem v. jedem Bogen 1 K.

Verwaltungsgerichtshof. Beschwerden pr. Bogen und Abschrift 1 K, Beilagen je 30 h.

Verzeichnisse der Beilagen, wie Beilagen 30 h.

Verzichtleistungen auf Rechte: entgeltliche, wenn der Gegenstand und das Entgelt nicht schätzbar sind, 1 K. — wenn der Gegenstand eine Schuldforderung ist, nach dem Werte Skala II, in allen anderen Fällen nach dem Werte Skala III. Unentgeltliche, wie Schenkungen.

Vidimierte Abschriften, s. Abschriften.

Vidimierungen, s. Legalisierungen.

Vollmachten, wenn sie keine Lohnzusicherung enthalten, 1 K. — außerdem nach dem Betrage St. II, jedoch nie weniger als 1 K per Bog. — wenn von mehreren Personen unterfertigt, für jede Unterschrift 1 K; wird jedoch die Vollmacht von mehreren Personen in gemeinsamer Angelegenheit unter Bezeichnung derselben ausgestellt, dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Unterschriften 1 K.

Vollmachtsklauseln auf Quittungen u. anderen Urk. wie Vollmachten.

Vormundschafts-gesuche 3 K.

Vormundschaft s. Kuratel.

Vorfstellungen an gerichtl. Behörden, welche die Verfügung oder Entscheidung getroffen haben, 1 K. — unt. 100 K Wert des Gegenst. 24 h. an eine höhere Instanz, siehe Rekurse. — außerordentliche, (Nabengefuche bei Gefällsübertragungen 2 K.



**Waren-Ein-, Aus- u. Durchfuhrpässe,** Gesuche um Ertheilung derselben 2 K. **Waffenpässe,** per Stück 2 K. Gesuche hierum sind frei.

**Wahlfähigkeits-Deprete** 2 K. **Wahlfähigkeits-Depr.** Ges. hierum 1 K. **Wanderbücher,** v. jed. Ausfertigung 30 h. **Wappenbriefe,** Gesuche um Ausfertigung, 1. Bogen 10 K. Der Wappenbrief selbst wie „Protokolle“.

**Warrants,** pr. Stück 2 K.

— **Zeßionen auf denselben** 1 K.

Werden von den 1. L. Postämtern oblitert.

**Wechsel,** wenn derselbe im Inlande ausgestellt und nicht später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, oder wenn derselbe im Auslande ausgestellt ist und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, nach Stala I. Im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, und im Auslande ausgestellte Wechsel, welche später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, nach Stala II. Der Gebühr nach St. II. unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache erteilt ist.

Jede schriftliche Prolongation eines inländ. Wechsels unterliegt der Gebühr, u. zw. nach St. I., wenn die Fristverlängerung 6 Monate nicht überschreitet, sonst St. II.

**Ausländische Wechsel,** welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden, der Gebühr von 4 h für je 200 K der Wechselsumme. Wird aber der Wechsel nachträglich im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu gerichtlichem Gebrauche, so ist die Gebühr vorher auf St. I. (wenn bis zu 12 Monaten) oder St. II. (wenn über 12 Monate) zu ergänzen.

Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlokalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die

Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt — werden. (Die früher üblich und gestattet gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und überschreiben der Stempelmarken ist nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gestempelte Wechsel als nicht gestempelt angesehen und die Beteiligten gestraft. — Auch die Ueberstempelung mit dem Siegel einer Person, einer Firma oder einer hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist unzulässig.)

Wenn die Stempelkraft den Betrag von 50 K übersteigt, kann die Entricht. der Gebühr unmittelbar bei d. hierzu bestimmten Ämtern stattfinden.

Bei im Auslande ausgestellten Wechseln ist die Stempelmarke an der Rückseite des Wechsels am oberen Rande, und wenn ausländische Indossamente vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossamente zu befestigen und amtlich zu überstempeln, ehe der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird.

**Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge:** Bei Wechselforderungen bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 K bis 400 K 5 K, über 400 K bis 1600 K 10 K, über 1600 K  $1\frac{1}{2}\%$  des Betrages mit 25% Zuschlag.

**Wechselprotest,** s. Protest.

**Wetten,** Gebühr nach St. III. Der Wasthab ist der Wettpreis, stets der höhere. Erfolgt auf Grund der Wette eine Uebertragung des Eigenthums, dann ist eine Rechtsurkunde mit 1 K Stempel nöthig. Das Rechtsgeschäft unterliegt überdies den angeordneten Gebühren. Ist die Wette eine Schenkung, dann Gebühren wie für solche. Bei Wettrennen, Regatten und am Totalisator 5% Abzug aller Wett-einzätze unmittelbar zu entrichten. **Würden,** Gesuche um Verleihung derselben vom 1. Bogen 10 K.

**Zahlungs-Anweisung, entgeltliche,** nach dem angewiesenen Betrage u. St. II.; siehe Anweisungen u. Scheck. — im strafgerichtlichen Verfahren frei.

**Zahlungs-Anweisung im außergerichtl. Verfahren** 1 K.

— unentgeltl., wie Schenkung.

**Zahlungsbefehl,** siehe Mahnverfahren. **Rechtungs-Versch.-Erlenzen,** Ges. 2 K. **Zertifikate,** als Zeugnis, um damit die Bewilligung der kompetent. Behörde nachzusuchen 2 K.

**Zeßionen,** unentgeltlich, für die Urkunde 1 K und wie Schenkungen.

— **Giri auf Wechseln,** s. Wechsel.

— auf den Anweisungen der Kaufleute jede Abtretung 10 h.

— auf den Verpflichtschneinen der Kaufleute, den Konnosamenten der Seeschiffer, den Ladeschneinen der Frachtführer, den Auslieferungschneinen (Lagerschneinen, Warrants), den Bodmereibriefen und See-Assuranzpolizzen jede Abtretung 10 h.

— von anderen Schulforderungen nach dem Werthe des Entgelts St. II. — von allen anderen Rechten als Schulforderungen, wie Kaufverträge, Situations-Edikte, Gesuche hierum 2 K. **Zeugenerbörds-Protokolle** im zivilrechtlichen Verfahren 1 K.

— strafgerichtlich, frei.

— unter 100 K Wert 24 h, sonst 1 K. **Zeugnisse,** von Ämtern und Landesfürstl. Behörden ausgefertigt 2 K. **Zeugnisse** von anderen Ämtern und Behörden oder Privatpersonen ausgestellt, 1 K.

Hierher gehören auch die Lehrbriefe — für Diensthoten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h.

— **Schul- u. Studienzeugnisse,** welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgefertigt werden und auch die halbjährigen Besuchszeugnisse 30 h.

— über Prüfungen bei Volks- und Bürger-schulen über Christenlehre stempel-frei. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, — hne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahrg. 30 h.

— **Absolutorien** über Studien 2 K. — **Armutzeugnisse,** Impfszeugnisse unbedingt frei.

**Zollverfahren,** Eingaben um Bewilligung zum zollfreien Bezug 1 K. — **Returs** gegen Entscheidungen in Zollangelegen bis 100 K, 30 h. — über 100 K 1 K.